

Non corrigé  
Unkorrigiert

CR 2024/15

Internationaler

international

GerichtshofCour

von

Justicede Justice

DIE  
HAYE

HAGUELA

JAHR 2024

*Öffentliche Sitzung*

*am Montag, dem 8. April 2024, um 10 Uhr im Friedenspalast*

*unter dem Vorsitz von Präsident Salam statt,*

*in der Rechtssache wegen angeblicher Verletzung bestimmter internationaler  
Verpflichtungen in Bezug auf das besetzte palästinensische Gebiet  
(Nicaragua gegen Deutschland)*

---

WORTGETREUE AUFZEICHNUNG

---

ANNÉE 2024

*Öffentliches Publikum*

*tenue le lundi 8 avril 2024, à 10 heures, au Palais de la Paix,*

*sous la présidence de M. Salam, président,*

*in der Angelegenheit der Erfüllung bestimmter internationaler Verpflichtungen in  
Bezug auf das besetzte palästinensische Territorium (Nicaragua gegen Deutschland)*

---

COMPTE RENDU

---

*Anwesend:*   Präsident Salam  
              Vizepräsidentin Sebutinde  
              Richter Tomka  
                  Abraham  
                  Yusuf  
                  Xue  
                  Bhandari  
                  Iwasawa  
                  Nolte  
                  Charlesworth  
                  Brant  
                  Gómez Robledo  
                  Cleveland  
                  Aurescu  
                  Tladi  
*Ad-hoc-Richter* Al-Khasawneh  
  
              Kanzler Gautier

---

*Présents* : M. Salam, Président  
M<sup>me</sup> Sebutinde, Vizepräsidentin  
MM. Tomka  
Abraham  
Yusuf  
M Xue<sup>me</sup>  
MM. Bhandari  
Iwasawa  
Nolte  
M<sup>me</sup> Charlesworth  
MM. Brant  
Gómez Robledo  
M<sup>me</sup> Cleveland  
MM. Aurescu  
Tladi, Krüge  
M. Al-Khasawneh, *Ad-hoc-Richter*  
  
M. Gautier, Greffier

---

***Die Regierung der Republik Nicaragua wird vertreten durch:***

S.E. Herr Carlos José Argüello Gómez, Botschafter der Republik Nicaragua im Königreich der Niederlande und Ständiger Vertreter der Republik Nicaragua bei den internationalen Organisationen mit Sitz im Königreich der Niederlande, Mitglied der Völkerrechtskommission,

*als Bevollmächtigter und Rechtsbeistand;*

Herr Alain Pellet, emeritierter Professor der Universität Paris Nanterre, ehemaliger Vorsitzender der Völkerrechtskommission, Mitglied und ehemaliger Präsident des Institut de droit international,

Herr Daniel Müller, Gründungspartner von FAR Avocats, Mitglied der Pariser Anwaltskammer,

*als Anwälte und Befürworter;*

Frau Claudia Loza Obregon, Rechtsberaterin, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Nicaragua, Herr Ysam Soualhi, Doktorand an der juristischen Fakultät der Universität von Angers,

*als stellvertretende Rechtsberaterin;*

Frau Sherly Noguera de Argüello, Generalkonsulin der Republik Nicaragua,

*als Administrator;*

Frau Kassandra Gómez Pineda, Erste Sekretärin, Ständige Vertretung der Republik Nicaragua bei der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

Herr Pedro Hernández Balladarez, Finanzverwaltungsbeamter, Ständige Vertretung der Republik Nicaragua bei der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

S.E. Ammar Hijazi, Beigeordneter Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Auslandsmitarbeiter für multilaterale Angelegenheiten des Staates Palästina,

S.E. Herr Omar Awadallah, Beigeordneter Minister für auswärtige Angelegenheiten und Expatriates für die Vereinten Nationen und Sonderorganisationen des Staates Palästina,

Herr Federico Argüello Noguera,

*als Mitglieder der Delegation.*

***Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird vertreten durch:***

Frau Tania von Uslar-Gleichen, Rechtsberaterin und Leiterin der Rechtsabteilung, Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland,

*als Agent;*

Frau Wiebke Rückert, Direktorin für Völkerrecht, Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland,

***Die Regierung der Republik Nicaragua ist vertreten durch:***

S. Ex. M. Carlos José Argüello Gómez, Botschafter der Republik Nicaragua im Königreich der Länder und ständiger Vertreter der Republik Nicaragua bei internationalen Organisationen im Königreich der Länder, Mitglied der Commission du droit international,

*als Agent und Berater;*

M. Alain Pellet, Professor an der Universität Paris Nanterre, ehemaliger Präsident der Kommission für Völkerrecht, Mitglied und ehemaliger Präsident des Instituts für Völkerrecht,

M. Daniel Müller, associé fondateur du cabinet FAR Avocats, avocat au barreau de Paris,

*comme conseils et avocats ;*

M<sup>me</sup> Claudia Loza Obregon, Rechtsberaterin, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Nicaragua,

M. Ysam Soualhi, Doktorand, Rechtsfakultät der Universität Angers,

*comme conseils adjoints ;*

M<sup>me</sup> Sherly Noguera de Argüello, Generalkonsul der Republik Nicaragua,

*comme administratrice ;*

M<sup>me</sup> Cassandra Gómez Pineda, Erste Sekretärin, Ständige Vertretung der Republik Nicaragua bei der Organisation für das Verbot von Chemiewaffen,

M. Pedro Hernández Balladarez, Verwaltungs- und Finanzdirektor, ständige Vertretung der Republik Nicaragua bei der Organisation für das Verbot von Chemiewaffen,

S. Exz. M. Ammar Hijazi, Beigeordneter Minister für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer des palästinensischen Staates, Abteilung für multilaterale Angelegenheiten,

S. Exz. M. Omar Awadallah, Beigeordneter Minister für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer des Staates Palästina, Abteilung für Angelegenheiten der Sonderorganisationen und -institutionen der ONU,

M. Federico Argüello Noguera,

*comme membres de la délégation.*

***Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne est représenté par :***

M<sup>me</sup> Tania von Uslar-Gleichen, Rechtsberaterin und Generaldirektorin für Rechtsangelegenheiten, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland,

*comme agente ;*

M<sup>me</sup> Wiebke Rückert, directrice de la section de droit international public, ministère des affaires étrangères de la République fédérale d'Allemagne,

S.E. Herr Cyrill Jean Nunn, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland im Königreich der Niederlande,

*als Co-Agenten;*

Herr Christian J. Tams, Professor an der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne und der Leuphana Universität Lüneburg, 11 King's Bench Walk, London,

Herr Samuel Wordsworth, KC, Mitglied der Anwaltskammer von England und Wales, Mitglied der Pariser Anwaltskammer, Essex Court Chambers, London,

Frau Anne Peters, Professorin an der Universität Heidelberg und der Freien Universität Berlin, Direktorin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg,

Herr Paolo Palchetti, Professor an der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne,

Herr Antonios Tzanakopoulos, Professor an der Universität Oxford, Three Stone Chambers, London,

*als Anwälte und Befürworter;*

Herr Lukas Wasielewski, Leiter des Referats für allgemeines Völkerrecht, Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland,

Herr Edgar Gansen, Minister, Stellvertretender Botschafter der Bundesrepublik Deutschland im Königreich der Niederlande,

Herr Caspar Sieveking, Rechtsberater, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Königreich der Niederlande,

Herr Nikolaus Koch, Referent, Referat für Allgemeines Völkerrecht, Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland,

*als Rechtsberaterin;*

Herr Johannes Scharlau, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Königreich der Niederlande,

Frau Elisabeth-Anna Angermeier, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Königreich der Niederlande,

Frau Andrea Waldau, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Königreich der Niederlande,

Frau Clara Rother, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Königreich der Niederlande,

*als Assistenten.*

S. Ex. M. Cyrill Jean Nunn, ambassadeur de la République fédérale d'Allemagne auprès du Royaume des Pays-Bas,

*comme coagents ;*

M. Christian J. Tams, professeur à l'Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne et à l'Université Leuphana de Lüneburg, cabinet 11 King's Bench Walk (Londres),

M. Samuel Wordsworth, KC, membre du barreau d'Angleterre et du pays de Galles, membre du barreau de Paris, Essex Court Chambers (Londres),

M<sup>me</sup> Anne Peters, Professorin an der Universität Heidelberg und an der Freien Universität Berlin, Direktorin des Max-Planck-Instituts für öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg,

M. Paolo Palchetti, Professor an der Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne,

M. Antonios Tzanakopoulos, Professor an der Universität Oxford, Three Stone Chambers, Londres,

*comme conseils et avocats ;*

M. Lukas Wasielewski, chef du département du droit international général, ministère des affaires étrangères de la République fédérale d'Allemagne,

M. Edgar Gansen, Ministre, Ambassadeur adjoint de la République fédérale d'Allemagne auprès du Royaume des Pays-Bas,

M. Caspar Sieveking, conseiller juridique, ambassade de la République fédérale d'Allemagne au Royaume des Pays-Bas,

M. Nikolaus Koch, responsable du département du droit international général, ministère des affaires étrangères de la République fédérale d'Allemagne,

*comme conseils ;*

M. Johannes Scharlau, ambassade de la République fédérale d'Allemagne au Royaume des Pays-Bas,

M<sup>me</sup> Elisabeth-Anna Angermeier, ambassade de la République fédérale d'Allemagne au Royaume des Pays-Bas,

M<sup>me</sup> Andrea Waldau, Ambassade de la République fédérale d'Allemagne au Royaume des Pays-Bas,

M<sup>me</sup> Clara Rother, Ambassade de la République fédérale d'Allemagne au Royaume des Pays-Bas,

*comme Assistenten.*

Der PRÄSIDENT: Bitte nehmen Sie Platz. Die Sitzung ist eröffnet.

Der Gerichtshof tritt heute Vormittag gemäß Artikel 74 Absatz 3 der Verfahrensordnung zur einzigen mündlichen Verhandlung über den Antrag der Republik Nicaragua auf Erlass einstweiliger Maßnahmen in der Rechtssache wegen *angeblicher Verletzung bestimmter internationaler Verpflichtungen in Bezug auf das besetzte palästinensische Gebiet (Nicaragua/Deutschland)* zusammen.

\*

Da dem Gerichtshof kein Richter nicaraguanischer Staatsangehörigkeit angehört, machte Nicaragua gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Satzung von seinem Recht Gebrauch, einen *Ad-hoc-Richter* zu benennen, der in der Rechtssache tätig werden sollte; die Wahl fiel auf Seine Exzellenz Herrn Awn Shawkat Al-Khasawneh. Artikel 20 der Satzung sieht vor, dass "jedes Mitglied des Gerichtshofs vor Aufnahme seiner Tätigkeit in öffentlicher Sitzung die feierliche Erklärung abzugeben hat, dass es sein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben wird". Nach Artikel 31 Absatz 6 der Satzung gilt diese Bestimmung auch für Richter *ad hoc*. Ungeachtet der Tatsache, dass Richter Al-Khasawneh bereits in früheren Rechtssachen als *Ad-hoc-Richter* tätig war und eine feierliche Erklärung abgegeben hat, sieht Artikel 8 Absatz 3 der Verfahrensordnung vor, dass er in der vorliegenden Rechtssache eine weitere feierliche Erklärung abgeben muss.

Bevor ich Richter Al-Khasawneh auffordere, seine feierliche Erklärung abzugeben, werde ich, wie es üblich ist, zunächst ein paar Worte über seinen Werdegang und seine Qualifikationen sagen.

Richter Awn Al-Khasawneh, jordanischer Staatsangehöriger, ist dem Gerichtshof gut bekannt, da er von 2000 bis 2011 als Richter und von 2006 bis 2009 als Vizepräsident tätig war. Er war auch als *Ad-hoc-Richter* in den gemeinsamen Rechtssachen zwischen Costa Rica und Nicaragua tätig, in denen es um die *Abgrenzung der Seegebiete im Karibischen Meer und im Pazifischen Ozean* sowie um die *Landgrenzen im nördlichen Teil der Isla Portillos ging*. Richter Al-Khasawneh studierte Geschichte und Recht an der Universität Cambridge und absolvierte an derselben Universität ein Postgraduiertenstudium in internationalem Recht. Anschließend machte er eine steile Karriere im diplomatischen Dienst seines Landes, des Haschemitischen Königreichs Jordanien, unter anderem als Leiter der Rechtsabteilung des Außenministeriums, als Botschafter, als Berater des verstorbenen



jordanischen Königs Hussein und als Berater für internationales Recht im Rang eines Kabinettsministers sowie als

Chef des königlichen Hofes. Er ist mit den Vereinten Nationen gut vertraut, da er zwei Jahrzehnte lang als Vertreter Jordaniens im Sechsten Ausschuss der Generalversammlung und von 1981 bis 1982 als stellvertretender Vertreter Jordaniens im Sicherheitsrat tätig war. Von 1984 bis 1993 war er Mitglied der Unterkommission der Vereinten Nationen für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten. Außerdem war er von 1986 bis 1999 Mitglied der Völkerrechtskommission. Derzeit ist er Mitglied des Hohen Gremiums des Generalsekretärs für den Zugang zu Arzneimitteln. Richter Al-Khasawneh wurde als Schiedsrichter in mehreren zwischenstaatlichen und Investor-Staat-Schiedsverfahren ausgewählt. Außerdem hat er sein Land bei zahlreichen Konferenzen und Ausschüssen im Bereich der fortschreitenden Entwicklung des internationalen Rechts vertreten. Nach seinem Ausscheiden aus dem Gerichtshof im Jahr 2011 wurde Richter Al-Khasawneh Premierminister seines Landes, ein Amt, das er bis April 2012 innehatte. Er ist Honorary Fellow des Queens' College, Cambridge, und hat an renommierten Universitäten in aller Welt Vorlesungen gehalten. Derzeit ist er als akademischer Experte Mitglied der Doughty Street Chambers in London.

Ich fordere nun Richter Al-Khasawneh auf, die in der Satzung vorgesehene feierliche Erklärung abzugeben, und ich bitte alle Anwesenden, sich zu erheben.

Herr AL-KHASAWNEH:

"Ich erkläre feierlich, dass ich meine Pflichten und Befugnisse als Richter ehrenhaft, treu, unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde.

Der PRÄSIDENT: Ich danke Ihnen, Herr Richter Al-Khasawneh. Bitte nehmen Sie Platz. Ich nehme die feierliche Erklärung von Richter Al-Khasawneh zur Kenntnis und erkläre ihn ordnungsgemäß als Richter *ad hoc* in der vorliegenden Rechtssache eingesetzt.

Ich möchte nun die wichtigsten Schritte des Verfahrens in der vorliegenden Rechtssache in Erinnerung rufen. Am 1. März 2024 reichte die Republik Nicaragua bei der Kanzlei des Gerichtshofs eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland ein, weil diese ihre Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, die ich als "Völkermordkonvention" bezeichne, aus den Genfer Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie aus "unüberwindlichen Grundsätzen des humanitären Völkerrechts" und anderen Normen verletzt haben soll

des allgemeinen Völkerrechts in Bezug auf die besetzten palästinensischen Gebiete, insbesondere den Gaza-Streifen. Insbesondere argumentiert Nicaragua, dass Deutschland durch die politische, finanzielle und militärische Unterstützung Israels und die Streichung der Mittel für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) "die Begehung von Völkermord erleichtert und auf jeden Fall seiner Verpflichtung, alles zu tun, um die Begehung von Völkermord zu verhindern, nicht nachgekommen ist". Um die Zuständigkeit des Gerichtshofs zu begründen, beruft sich der Kläger auf die Erklärungen, mit denen beide Staaten die obligatorische Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkennen, sowie auf die in Artikel IX der Völkermordkonvention enthaltene Kompromissklausel.

Die Klageschrift enthielt auch einen Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen gemäß Artikel 41 der Satzung des Gerichtshofs und den Artikeln 73, 74 und 75 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Nicaragua ersucht den Gerichtshof, in äußerster Dringlichkeit vorläufige Maßnahmen anzuordnen, bis der Gerichtshof in der Sache entschieden hat, und zwar in Bezug auf die angebliche "Beteiligung Deutschlands an dem andauernden glaubhaften Völkermord und den schwerwiegenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und andere zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts, die im Gazastreifen stattfinden".

Der Kanzler wird nun die Passage aus dem Antrag verlesen, in der die vorläufigen Maßnahmen genannt werden, um die die Regierung von Nicaragua den Gerichtshof ersucht. Sie haben das Wort, Herr Kanzler.

Der REGISTRAR: Ich danke Ihnen, Herr Präsident. Ich zitiere:

- "(1) Deutschland setzt seine Hilfe für Israel, insbesondere die Militärhilfe einschließlich der militärischen Ausrüstung, unverzüglich aus, soweit diese Hilfe zur Verletzung der Völkermordkonvention, des humanitären Völkerrechts oder anderer zwingender Normen des allgemeinen Völkerrechts wie des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und darauf, nicht einem Apartheidregime unterworfen zu sein, verwendet werden kann;
- (2) Deutschland muss unverzüglich alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die bereits an Israel gelieferten Waffen nicht zur Begehung von Völkermord verwendet werden, nicht zu Völkermord beitragen oder in einer Weise eingesetzt werden, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt;
- (3) Deutschland muss unverzüglich alles tun, um seinen Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;
- (4) Deutschland muss seine Entscheidung, die Finanzierung des UNRWA auszusetzen, rückgängig machen, um seinen Verpflichtungen zur Verhinderung von Völkermord und völkermörderischen Handlungen sowie der Verletzung der

humanitären Rechte des palästinensischen Volkes nachzukommen, wozu auch die Verpflichtung gehört, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe das palästinensische Volk und insbesondere den Gazastreifen erreicht;

- (5) Deutschland muss daran mitwirken, dass die schwerwiegenden Verstöße gegen zwingende Normen des Völkerrechts beendet werden, indem es seine Unterstützung einstellt, einschließlich der Lieferung von militärischem Gerät an Israel, das zur Begehung schwerer Verbrechen gegen das Völkerrecht verwendet werden kann, und dass es die Unterstützung des UNRWA fortsetzt, auf die sich diese Organisation verlassen und auf die sie ihre Aktivitäten gestützt hat."

Le PRÉSIDENT : Je remercie le greffier. Unmittelbar nach der Übermittlung der Anfrage und der Aufforderung, konservatorische Maßnahmen zu ergreifen, hat der Minister ein Original an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesandt; außerdem hat er den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen informiert.

Gemäß Absatz 1 von Artikel 74 der Verordnung hat ein Antrag auf Erlass von Erhaltungsmaßnahmen Vorrang vor allen anderen Angelegenheiten; in Absatz 2 dieses Artikels ist festgelegt, dass der Gerichtshof über einen solchen Antrag mit Dringlichkeit entscheidet. Dieses Erfordernis ist jedoch mit der Notwendigkeit zu vereinbaren, einen Termin für die Anhörung festzulegen, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern. Der Gerichtshof hat beschlossen, dass diese Anhörungen am 8. April 2024 stattfinden sollen.

Je voudrais à présent souhaiter la bienvenue aux délégations des parties. Ich nehme die Anwesenheit von Vertretern und Beratern Nicaraguas und der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis. La Cour entendra ce matin le Nicaragua en son tour unique de plaidoiries sur sa demande en indication de mesures conservatoires. Nous entendrons l'Allemagne en son tour unique de plaidoiries demain, mardi 9 avril 2024 à 10 heures. Jede der Parteien verfügt über maximal zwei Stunden Zeit, um ihr mündliches Exposé vorzustellen.

Für die Zuhörer dieses Tages kann Nicaragua, wenn nötig, ein wenig später als die Hälfte der Zeit, die ich für meine Beobachtungen benötige, nachlegen.

Bevor ich dem Bevollmächtigten Nicaraguas die Genehmigung erteile, möchte ich die Aufmerksamkeit der Vertragsparteien auf die Verfahrensweisung XI lenken, aus der hervorgeht,

"Nach ihren Ausführungen zu den Anträgen auf Erteilung von Erhaltungsmaßnahmen sollten sich die Parteien auf die Fragen beschränken, die sich auf die Bedingungen für die Erteilung von Erhaltungsmaßnahmen beziehen, wie sie sich aus der Satzung, dem Gesetz und der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergeben. Die Parteien dürfen den Grund der Angelegenheit nicht über das strikt Notwendige hinaus anordnen, um die Forderung zu erfüllen. "

Ich erteile nun dem Vertreter Nicaraguas, Seiner Exzellenz Herrn Carlos Argüello Gómez, das Wort.

Sie haben das Wort, Sir.

Herr ARGÜELLO GÓMEZ:

1. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, guten Morgen. Es ist mir eine Ehre, vor Ihnen zu stehen und Nicaragua in einem Fall zu vertreten, in dem es um seine Rechte und Pflichten sowie um die der gesamten internationalen Gemeinschaft und vor allem um die des palästinensischen Volkes geht.

2. In dem uns vorliegenden Fall geht es um folgenschwere Ereignisse, die das Leben und das Wohlergehen von Hunderttausenden von Menschen und sogar die Vernichtung eines ganzen Volkes betreffen. Doch trotz der Schwere der Situation sind der Sachverhalt und die Rechtslage sehr einfach erklärt.

3. In Palästina finden schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere zwingende Normen des Völkerrechts, einschließlich Völkermord, statt. Diese Verstöße werden offen begangen, wurden von Tausenden von Menschen vor Ort beobachtet und von der Mehrheit der Weltbevölkerung über öffentliche Nachrichtendienste und soziale Medien verfolgt.

4. Wenn eine solche Situation eintritt oder einzutreten droht, sind die Verpflichtungen für alle Staaten klar. Die Staaten dürfen der Situation nicht Vorschub leisten, indem sie den Täter unterstützen oder ihm beistehen, sondern sie müssen sich nach besten Kräften bemühen, die Achtung dieser grundlegenden Normen zu gewährleisten und ihre Verletzung zu verhindern.

5. Für diese Verpflichtungen gibt es keine Drittstaaten: Alle Staaten sind verpflichtet, sie einzuhalten, es handelt sich um Verpflichtungen *erga omnes*. Deutschland hat gegen diese allen Staaten auferlegten Verpflichtungen verstoßen.

6. Herr Präsident, Nicaragua ist kein Neuling vor dem Gerichtshof.

7. Am 9. April 1984, also morgen vor 40 Jahren, reichte Nicaragua eine Klage<sup>1</sup> gegen die Vereinigten Staaten wegen schwerwiegender Verletzungen des Völkerrechts gegen seine Rechte und Souveränität. Der vorliegende Fall ist anders, aber er weist eine verblüffende Ähnlichkeit auf. Vor vierzig Jahren, in diesem Monat April, beantragte Nicaragua während der Anhörung zu den in diesem Fall beantragten vorläufigen Maßnahmen unter anderem, dass der Gerichtshof eine Entscheidung trifft:

"dass die Vereinigten Staaten unverzüglich jegliche direkte oder indirekte Unterstützung, einschließlich Ausbildung, Waffen, Munition, Nachschub, Hilfe, Finanzen, Anleitung oder jede andere Form der Unterstützung für eine Nation, Gruppe oder Organisation einstellen und unterlassen sollten,

---

<sup>1</sup> *Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen Vereinigte Staaten von Amerika)*, Antrag vom 9. April 1984.

Bewegungen oder Einzelpersonen, die an militärischen oder paramilitärischen Aktivitäten in oder gegen Nicaragua beteiligt sind oder dies planen".<sup>2</sup>.

8. Im vorliegenden Fall ersucht Nicaragua den Gerichtshof auch darum, Deutschland anzuweisen, die Unterstützung Israels bei seinem Vernichtungsfeldzug gegen das palästinensische Volk einzustellen. Im vorliegenden Fall handelt Nicaragua jedoch nicht nur in seinem eigenen Namen auf der Grundlage der Rechte und Pflichten, die sich aus den angeführten zwingenden Normen ergeben, sondern auch im Namen des palästinensischen Volkes, das einer der zerstörerischsten Militäraktionen der modernen Geschichte ausgesetzt ist. Abgesehen von den rechtlichen Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Klage ergeben, haben die Regierung und das Volk von Nicaragua ein besonderes Mitgefühl für die Notlage des palästinensischen Volkes. Nicaragua hat nicht das Ausmaß an unmenschlicher Behandlung und Zerstörung erleiden müssen, das das Schicksal Palästinas seit mehr als einem Dreivierteljahrhundert ist; dennoch war auch Nicaragua den größten Teil seiner Existenz Interventionen und militärischen Angriffen ausgesetzt und empfindet Mitgefühl für das palästinensische Volk.

9. Zum Thema Empathie und Sympathie ist anzumerken, dass Deutschland betont, dass seine Unterstützung für Israel aufgrund der historischen Behandlung des jüdischen Volkes während des Nazi-Regimes eine *Staatsraison* ist<sup>3</sup>. Das ist eine verständliche und lobenswerte Politik, wenn sie sich an das jüdische Volk richten würde. Der israelische Staat und insbesondere seine derzeitige Regierung sollten nicht mit dem jüdischen Volk verwechselt und gleichgesetzt werden. Die wahren Freunde des jüdischen Volkes sollten den Unterschied betonen. Die jüdischen Opfer in den Konzentrationslagern während des Zweiten Weltkriegs würden Mitgefühl und Empathie für die mehr als dreißigtausend Zivilisten empfinden.<sup>4</sup>darunter fünfundzwanzigtausend Mütter und Kinder, die bisher in Palästina massakriert wurden<sup>5</sup>und die zwanzigtausend Kinder

---

<sup>2</sup> *I.C.J. Pleadings, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Bd. 1, Mündliche Verhandlungen über den Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen, Protokolle der öffentlichen Sitzungen vom 25. und 27. April und 10. Mai 1984, Argumentation von Professor Chayes, S. 65.

<sup>3</sup> Regierungserklärung von Bundeskanzler Olaf Scholz zur Lage in Israel vor dem Deutschen Bundestag, 12. Oktober 2023, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/newsletter-und-abos/bulletin/regierungs-erklaerung-von-bundeskanzler-olaf-scholz-2230150> (Antrag, Anlage 8).

<sup>4</sup> Hostilities in the Gaza Strip and Israel, reported impact Day 180, OCHA, 3. April 2024, verfügbar unter [https://www.ochaopt.org/content/hostilities-gaza-strip-and-israel-reported-impact-day-180?\\_gl=1\\*k4duwl\\*\\_ga\\*ODAZNTE3ODQ5LjE3MTIxNDg3MTU.\\*\\_ga\\_E60ZNX2F68\\*MTcxMjlyNDM2MC4yLjEuMTcxMjlyNDQwNc4xNi4wLjA](https://www.ochaopt.org/content/hostilities-gaza-strip-and-israel-reported-impact-day-180?_gl=1*k4duwl*_ga*ODAZNTE3ODQ5LjE3MTIxNDg3MTU.*_ga_E60ZNX2F68*MTcxMjlyNDM2MC4yLjEuMTcxMjlyNDQwNc4xNi4wLjA).



<sup>5</sup> Mehr als 25.000 Frauen und Kinder in Gaza getötet: US-Verteidigungsminister, Aljazeera, 1. März 2024, verfügbar unter <https://www.aljazeera.com/news/2024/3/1/more-than-25000-women-and-children-killed-in-gaza-us-defence-secretary>.

verwaiste<sup>6</sup> und die beiden Mütter, die jede Stunde getötet werden<sup>7</sup>. Staaten wie Deutschland, die mit dem sympathisieren, wofür der Staat Israel bei seiner Gründung stehen sollte, sollten ihr Bestes tun, um den Geschehnissen Einhalt zu gebieten und Israel nicht weiterhin in der Praxis zu unterstützen, auch wenn sie jetzt, zumindest in der Öffentlichkeit — vielleicht gezwungen durch den enormen öffentlichen Aufschrei — sechs Monate nach Beginn des Massakers Erklärungen für den Frieden abgeben; vielleicht auch als Reaktion auf den vorliegenden Fall vor dem Gerichtshof.

10. Bei allem Respekt für diesen moralischen Imperativ Deutschlands, der die Verteidigung Israels als *Staatsraison* bezeichnet, gibt es noch eine andere, weniger edle Realität, die der Allgemeinheit des deutschen Volkes vielleicht nicht bekannt ist: Es geht auch um eine lukrative *Gegenleistung*.

11. Deutsche Unternehmen, die in der Rüstungsindustrie tätig sind, profitieren direkt von dieser Situation, da ihre Aktienkurse seit dem 7. Oktober gestiegen sind<sup>8</sup> und sie haben die gemeinsamen Entwicklungsverträge für Waffen mit ihren israelischen Partnern erheblich ausgeweitet. Am 23. November 2023 verkündete das israelische Verteidigungsministerium stolz und offen, dass es offiziell ein Abkommen über den Verkauf des Luftabwehrsystems Arrow 3 an Deutschland für geschätzte 3,6 Milliarden US-Dollar abgeschlossen hat, und bezeichnete es als den "größten Verteidigungsexport", den Israel jemals getätigt hat<sup>9</sup>. Der israelische Verteidigungsminister beschrieb diesen Moment als

"Ein emotionaler Moment, als Sohn und Enkel von Holocaust-Überlebenden hier auf deutschem Boden, in Berlin, einen Vertrag über Verteidigungswaffen zu unterzeichnen... Es ist sehr wichtig, persönlich und diplomatisch. Dieser historische Moment stützt sich auf unsere Vergangenheit und bestimmt unsere gemeinsame Zukunft."

Er nannte den Verkauf "ein bewegendes Ereignis für jeden Juden".<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> BBC berichtet, dass mindestens 20.000 Kinder durch den israelischen Krieg in Gaza zu Waisen geworden sind, Middle East Monitor, 24. März 2024, verfügbar unter <https://www.middleeastmonitor.com/20240324-bbc-reports-that-at-least-20000-children-have-been-orphaned-by-the-israeli-war-in-gaza/>; siehe auch [https://www.instagram.com/reel/C46GebvrTJP/?utm\\_source=ig\\_embed&utm\\_campaign=loading](https://www.instagram.com/reel/C46GebvrTJP/?utm_source=ig_embed&utm_campaign=loading).

<sup>7</sup> Press release: Two mothers are killed in Gaza every hour as fighting exceeds 100 days, UN Women, 19. Januar 2024, verfügbar unter <https://www.unwomen.org/en/news-stories/press-release/2024/01/press-release-two-mothers-are-killed-in-gaza-every-hour-as-fighting-exceeds-100-days>.

<sup>8</sup> Siehe z.B. Rheinmetall sales to double by 2026 bolstered by heightening geopolitical tensions, Financial Times, 21. November 2023, abrufbar unter <https://www.ft.com/content/1f36ad1d-4191-4ac1-a202-29c2e24c4632>; siehe auch Prospect of high defense spending drives Rheinmetall & Co. up, Market Screener, 13. Februar 2024, abrufbar unter <https://uk.marketscreener.com/quote/stock/RHEINMETALL-AG-436527/news/Prospect-of-high-defense-spending-drives-Rheinmetall-Co-up-45937460/>.

<sup>9</sup> Israel finalisiert Arrow 3-Vertrag mit Deutschland und strebt Lieferung Ende 2025 an, Breaking Defense, 27.

November 2023, abrufbar unter <https://breakingdefense.com/2023/11/israel-finalizes-arrow-3-deal-with-germany-aims-for-late-2025-delivery/>.

<sup>10</sup> Deutschland unterzeichnet einen Vertrag über fast 4 Milliarden Euro für Israels Raketenabwehrsystem Arrow 3, The Times of Israel, 28. September 2023, abrufbar unter <https://www.timesofisrael.com/germany-signs-nearly-e4-billion-deal-for-israels-arrow-3-missile-defense-system/>.

12. Wie bereits mehrfach berichtet wurde, ist Israel ein technologisches Zentrum, insbesondere in der Waffenindustrie, und israelische Unternehmen werben stolz damit, dass ihre Produkte "kampferprobt" sind. Natürlich weiß die internationale Gemeinschaft seit Jahren, dass das Testfeld Palästina und seine Bevölkerung, insbesondere die Palästinenser im Gazastreifen, ist.<sup>11</sup>

#### DEUTSCHLANDS EIGENE VERANTWORTUNG

13. Herr Präsident, der vorliegende Fall unterscheidet sich von dem Fall, den Südafrika gegen Israel angestrengt hat und in dem Nicaragua versucht, als Partei zu intervenieren<sup>12</sup>. Im Fall Südafrika geht es nur um Verstöße Israels gegen die Völkermordkonvention. Im vorliegenden Fall beruft sich Nicaragua auf die Verantwortung Deutschlands im Zusammenhang mit dem von Israel begangenen Völkermord sowie auf die Verantwortung Deutschlands für die Verletzung seiner eigenen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention und für die Verletzung seiner eigenen Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht durch Deutschland. Die Fälle unterscheiden sich also in Bezug auf die verletzten Normen und die Form der Verletzungen. Deutschland verstößt gegen seine eigene Verpflichtung, Völkermord zu verhindern oder die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten. Die Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch Israel begründen für Deutschland wie für alle Staaten der internationalen Gemeinschaft Verpflichtungen, für die Deutschland verantwortlich ist und die im vorliegenden Verfahren geltend gemacht werden.

14. Herr Präsident, die Tatsache, dass die Handlungen eines Staates unabhängige Verpflichtungen für Drittstaaten nach sich ziehen, ist keine ungewöhnliche rechtliche Situation. In der ersten Rechtssache des Gerichtshofs, der Rechtssache *Korfu-Kanal*, ging es um die Verlegung von Minen in albanischen Gewässern, die Schäden an Schiffen des Vereinigten Königreichs verursachten. Der Gerichtshof fand keine Beweise dafür, dass Albanien selbst die Minen gelegt hatte oder dass es sich an der Verlegung der Minen durch einen Dritten beteiligt hatte.

15. Es wurde jedoch zur Zufriedenheit des Gerichts, auch durch den Bericht der vom Gericht ernannten Sachverständigen, festgestellt, dass "die Verlegung des Minenfeldes ... nicht möglich gewesen wäre ohne

---

<sup>11</sup> Siehe zum Beispiel *The Cruel Experiments of Israel's Arms Industry*, Pulitzer Center, 28. Dezember 2016, abrufbar unter <https://pulitzercenter.org/stories/cruel-experiments-israels-arms-industry>; siehe auch *Israel's arms and spyware: used on Palestinians, sold to the world*, Middle East Eye, 6. Juni 2023, abrufbar unter <https://www.middleeasteye.net/opinion/israel-arms-industry-palestinians-guinea-pigs>; *How is Israel's arms industry profiting from the war on Gaza?*, Aljazeera, 20. Februar 2024, abrufbar unter <https://www.aljazeera.com/program/the-stream/2024/2/20/how-is-israels-arms-industry-profiting-from-the-war-on-gaza>.

<sup>12</sup> Siehe *Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel)*, Antrag Nicaraguas auf Zulassung als Streithelfer, 23. Januar 2024.

mit Wissen der albanischen Regierung"<sup>13</sup>. Und mit diesem Wissen "bestanden die Pflichten der albanischen Behörden darin, die Existenz eines Minenfeldes zum Nutzen der Schifffahrt im Allgemeinen zu melden".<sup>14</sup>.

16. Dieses Urteil im Fall des *Korfu-Kanals* wurde von der Internationalen Rechtskommission wie folgt aufgegriffen:

"Ein Staat kann aufgrund seiner eigenen internationalen Verpflichtungen verpflichtet sein, ein bestimmtes Verhalten eines anderen Staates zu verhindern oder zumindest den Schaden abzuwenden, der sich aus einem solchen Verhalten ergeben würde. So bestand die Grundlage der Verantwortung im Fall des Korfu-Kanals darin, dass Albanien es versäumt hatte, das Vereinigte Königreich vor dem Vorhandensein von Minen in albanischen Gewässern zu warnen, die von einem Drittstaat gelegt worden waren. Die Verantwortung Albaniens war originär und ergab sich nicht aus der Rechtswidrigkeit des Verhaltens eines anderen Staates".<sup>15</sup>

17. Dieses Urteil war eine der Grundlagen für die in Artikel 16 der Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthaltene allgemeine Regel, wonach ein Staat, der einen anderen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung durch diesen unterstützt oder ihm dabei behilflich ist, dafür international verantwortlich ist, wenn "dieser Staat dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut"<sup>16</sup>. Es sei darauf hingewiesen, dass die Völkerrechtskommission einen besonderen Hinweis auf die Situation gibt, in der sich die Verantwortlichkeit aus einer schwerwiegenden Verletzung zwingender Normen des allgemeinen Völkerrechts ergibt, mit der wir es im vorliegenden Fall zu tun haben. Unter diesen Umständen bemerkt die Völkerrechtskommission, dass es nicht notwendig ist, das Erfordernis der Kenntnis der Umstände in Artikel 41 (2) der Artikel über die Verantwortlichkeit zu erwähnen, "da es kaum vorstellbar ist, dass ein Staat keine Kenntnis von der Begehung einer schwerwiegenden Verletzung durch einen anderen Staat hat"<sup>17</sup>.

#### **DIE KENNNTNIS DEUTSCHLANDS VON DEN VERSTÖßEN GEGEN ZWINGENDE NORMEN**

18. Herr Präsident, gestatten Sie mir zu betonen, worauf die Völkerrechtskommission hinweist: Die Verstöße gegen zwingende Normen sind offenkundige und allgemein bekannte Tatsachen. Diese

---

<sup>13</sup> *Korfu-Kanal (Vereinigtes Königreich gegen Albanien), Begründetheit, Urteil, I.C.J. Reports 1949*, S. 22.

<sup>14</sup> *Ebd.*

<sup>15</sup> J. Crawford, *The International Law Commission's Articles on State Responsibility* (2002), Cambridge University Press, S. 146.

<sup>16</sup> Artikel 16, Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen.

<sup>17</sup> Artikel 41, Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, mit Kommentaren, S. 115, Abs. 11.

sind keine Tatsachen, die nur durch eine besondere Autorität festgestellt werden können und nach denen erst dann gehandelt werden kann, wenn sie festgestellt worden sind. Es handelt sich um Tatsachen, nach denen gehandelt werden muss, sobald sie bekannt werden.

19. Die Bedeutung dieser Kenntnis der Rechtsverletzungen wurde in anderen Fällen bekräftigt, und Professor Pellet wird kurz auf einige von ihnen eingehen, da ein kurzer Schriftsatz zu vorläufigen Maßnahmen nicht der geeignete Zeitpunkt ist, um diese Frage zu vertiefen. Nichtsdestotrotz ist ein kurzer Überblick über die Gründe, aus denen Deutschland Kenntnis von den Geschehnissen in Palästina gehabt haben muss und sich dieser Tatsache bewusst war, nützlich.

20. Von den ersten Tagen der israelischen Militäraktionen in Gaza an wurde deutlich, dass schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden. Darauf haben u.a. der Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. Oktober, der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz am 11. Oktober und sogar auf politischer Ebene unter voller Beteiligung Deutschlands in der Erklärung des Hohen Vertreters der Europäischen Union am 10. Oktober eindringlich hingewiesen<sup>18</sup>. All dies geschieht im Jahr 2023.

21. Von diesem Moment an waren die schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht offensichtlich, auch wenn die völkermörderische Absicht noch nicht ganz offensichtlich war. In der Praxis war es nicht einmal notwendig, diese Erklärungen abzuwarten, um zu erkennen, dass beispielsweise der Abwurf von Bomben mit einer Tonne Gewicht in dicht besiedelten Gebieten<sup>19</sup> eine völlig ungerechtfertigte Verletzung der grundlegendsten humanitären Gesetze darstellte, die seit vielen Jahren (in Wirklichkeit seit Jahrhunderten) als solche anerkannt waren.

22. Sollten die eben genannten Erklärungen nicht ausreichen, um die obligatorische Reaktion Deutschlands auszulösen, finden Sie in Ihren Mappen eine nicht erschöpfende Liste, die vom 9. Oktober bis zum vergangenen Freitag, dem 5. April<sup>20</sup> eine nicht erschöpfende Liste von 32 Erklärungen von Hunderten der angesehensten Behörden, Organisationen, Experten, Rechtsgelehrten und Praktikern zu Fragen des humanitären Völkerrechts, die darauf hinweisen, dass Israel gegen die Völkermordkonvention und gegen die wichtigsten Normen des humanitären Völkerrechts verstößt bzw. verstoßen könnte. Zu dieser immer länger werdenden Liste gehört auch der jüngste offene Brief von mehr als sechshundert Rechtsexperten, darunter drei Richter des Obersten Gerichtshofs, in dem sie die

---

<sup>18</sup> Siehe Para. 9 des Antrags Nicaraguas auf Einleitung eines Verfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland vom 1. März 2024.



<sup>19</sup> Siehe zum Beispiel, Not seen since Vietnam: Israel dropped hundreds of 2,000-pound bombs on Gaza, analysis shows, CNN, 22 December 2023, verfügbar unter <https://edition.cnn.com/gaza-israel-big-bombs/index.html>.

<sup>20</sup> Register 1 der Richterakte Nicaraguas.

Vereinigtes Königreich<sup>21</sup> Regierung, die Waffenverkäufe an Israel zu beenden, sowie die Resolution mit einer ähnlichen, aber universellen Forderung des Menschenrechtsrates vom 4. April<sup>22</sup>nicht überraschend mit der Gegenstimme Deutschlands.

23. Mit all diesem unbestreitbaren Wissen über die Situation reagierte Deutschland mit einer Aufstockung seiner Militärhilfe für Israel<sup>23</sup>. Die vollständige Unterstützung Israels, auch auf politischer Ebene, war offensichtlich, als Südafrika am 29. Dezember 2023 seine Klage gegen Israel einreichte, war die prompte Reaktion Deutschlands die Ankündigung, zugunsten Israels zu intervenieren<sup>24</sup>.

24. Doch abgesehen von all diesen öffentlichen Erklärungen und Warnungen vor dem, was geschah, vertrat der Gerichtshof in seinem Beschluss vom 26. Januar die Auffassung, dass der Völkermord am palästinensischen Volk plausibel ist. Von diesem Moment an, um es mit den Worten eines Ihrer Mitglieder zu sagen, wurde der Alarm ausgelöst, und die Zeichen für völkermörderische Aktivitäten leuchteten rot auf<sup>25</sup>.

25. Der Alarm ertönte — in der Tat war es ein letzter Alarm, der inmitten eines Horizonts von Alarmen ertönte von allen Seiten — hätte es keine Möglichkeit mehr geben dürfen, die Situation zu ignorieren. Und doch lieferte und liefert Deutschland bis heute Waffen und militärische Unterstützung an Israel im Allgemeinen.

26. Die Normen der Völkermordkonvention, die Teil des Völkergewohnheitsrechts sind, erlegen Drittstaaten die Verpflichtung auf, sich zur Verhinderung von Völkermord zu verpflichten. Diese Verpflichtung entsteht in dem Moment, in dem der betreffende Staat Kenntnis davon erlangt, dass ein Völkermord begangen werden könnte, und es steht außer Frage, dass Deutschland, wie aus den vorangegangenen Ausführungen hervorgeht, sich zumindest der ernsthaften Gefahr eines Völkermordes sehr wohl bewusst war und ist, ganz sicher nach Ihrem Beschluss vom 26. Januar. Auf die Folgen der Verletzung dieser Verpflichtung wird Professor Pellet noch näher eingehen.

---

<sup>21</sup> UK arms sales to Israel should end, say legal experts, BBC, 4. April 2024, abrufbar unter <https://www.bbc.com/news/uk-68729302>; siehe auch den Text des Schreibens unter <https://lawyersletter.uk/wp-content/uploads/2024/04/Gaza-letter-FIN-3-April5.pdf>.

<sup>22</sup> Gaza: Resolution des Menschenrechtsrats drängt auf Waffenembargo gegen Israel, 6. April 2024, abrufbar unter <https://news.un.org/en/story/2024/04/1148261>.

<sup>23</sup> Siehe zum Beispiel para. 51 des Antrags Nicaraguas.

<sup>24</sup> Deutschland kündigt Entscheidung an, im Namen Israels im IGH-Fall zu intervenieren, Haaretz, 14. Januar 2024, verfügbar unter <https://www.haaretz.com/israel-news/2024-01-14/ty-article/.premium/germany-announces->

decision-to-intervene-on- israels-behalf-in-icj-case/0000018d-0787-dd07-a7df-cfff1f090000.

<sup>25</sup> *Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 28. März 2024, Erklärung von Richter Yusuf, Abs. 12.*

27. Im vorliegenden Fall berufen wir uns neben den Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention auch auf Verstöße gegen andere zwingende Normen des Völkerrechts, insbesondere gegen die Normen des humanitären Völkerrechts der Genfer Konventionen, die ebenfalls Normen des Völkergewohnheitsrechts sind. Viele der Verstöße gegen diese Normen gehören auch zu den Tatbestandsmerkmalen des Völkermordes. Selbst wenn kein Völkermord festgestellt werden sollte, was Nicaragua *nicht* akzeptiert, sind diese Verletzungen des humanitären Völkerrechts daher eigenständig und bringen Verpflichtungen für Drittstaaten mit sich.

28. Ein schwerwiegendes Beispiel dafür sind die Verstöße gegen die Artikel 55 und 56 der Genfer Konventionen, die die Besatzungsmacht verpflichten, die Versorgung der besetzten Bevölkerung mit Lebensmitteln und Medikamenten sicherzustellen. Diesbezüglich stellte der Gerichtshof in seinem Beschluss vom 28. März "das beispiellose Ausmaß an Ernährungsunsicherheit, das die Palästinenser im Gazastreifen in den letzten Wochen erlebt haben, sowie die zunehmende Gefahr von Epidemien" fest<sup>26</sup>. Wie eines Ihrer Mitglieder feststellte, "spiegeln diese Umstände auch ein plausibles Risiko einer Verletzung der einschlägigen Rechte gemäß der Völkermordkonvention wider".<sup>27</sup>.

29. Aber selbst wenn man zu dem Schluss *käme*, dass die Verursachung dieser Hungersnot und der katastrophalen Situation keinen Völkermord darstellt, ist dies an und für sich ein klarer Verstoß gegen die Genfer Konventionen. Aus diesen Normen ergeben sich auch Verpflichtungen *erga omnes*, zu deren Einhaltung Deutschland wie alle anderen Staaten der internationalen Gemeinschaft verpflichtet ist, und daher können die Verstöße gegen diese Normen in den verbindlichen Aspekten, die sie für Dritte haben, geltend gemacht werden und werden von Nicaragua im Rahmen dieses Verfahrens vor dem Gerichtshof gegen Deutschland geltend gemacht.

30. Angesichts der katastrophalen Hungersnot und Epidemien im Gazastreifen ist die Entscheidung Deutschlands, die Finanzierung des UNRWA auszusetzen und bis heute an der Aussetzung der Finanzierung der UNRWA-Maßnahmen im Gazastreifen festzuhalten, besonders bezeichnend für die Unterstützung Israels durch Deutschland. Die Frage der Aussetzung der Finanzierung wird von Dr. Müller geprüft werden. An dieser Stelle einige kurze Bemerkungen. Das UNRWA ist in Palästina fast so lange tätig, wie es Israel als Staat gibt.

---

<sup>26</sup> Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika/Israel), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 28. März 2024, Absatz. 31.

<sup>27</sup> *Ebd.*, gesonderte Stellungnahme von Richter Nolte, Abs. 6. 6.

Staat<sup>28</sup>. Das UNRWA sorgt für die Grundversorgung der vielen Flüchtlinge in diesem Gebiet. Während der israelischen Militäraktion im Gazastreifen wurden fast zweihundert humanitäre Helfer, von denen die meisten zum Personal des UNRWA gehörten, getötet<sup>29</sup>. Israel beschuldigte etwa ein Dutzend der mehr als zwölftausend UNRWA-Mitarbeiter, an den Ereignissen vom 7. Oktober beteiligt gewesen zu sein<sup>30</sup>. Unverzüglich und auf alleinige Anweisung der israelischen Regierung hat Deutschland seine Finanzierung des UNRWA eingestellt.<sup>31</sup> Unglaublicherweise geschah dies am Tag nach Ihrem Erlass vom 26. Januar. Bemerkenswert an dieser Reaktion Deutschlands ist, dass es auf die alleinige Anweisung Israels hin die Unterstützung für das UNRWA eingestellt hat, aber die Erklärungen und Anschuldigungen der wichtigsten Weltbehörden ignoriert hat, dass Israel in Palästina Völkermord und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begeht, und Israel weiterhin in vollem Umfang unterstützt, einschließlich militärischer Hilfe. Darüber hinaus hat Deutschland, das möglicherweise die Absurdität einer solchen Entscheidung erkannt hat, seine Entscheidung schließlich rückgängig gemacht, mit Ausnahme des schockierendsten Aspekts: der Aussetzung der Finanzierung der UNRWA-Maßnahmen in Gaza — genau dort, wo sie am dringendsten benötigt wird, um das Ausmaß der humanitären Katastrophe zu begrenzen<sup>32</sup>.

### **DIE POSITION DEUTSCHLANDS**

31. Herr Präsident, Deutschland hatte bisher Gelegenheit, unseren Antrag zu prüfen, und wird heute Gelegenheit haben, unseren Schriftsatz anzuhören und morgen zu beantworten. Nicaragua hatte noch keine Gelegenheit, den Standpunkt Deutschlands zu den betreffenden Rechtsfragen zu erfahren. Die einzigen Reaktionen, die wir zur Kenntnis genommen haben, sind die in unserer Klageschrift genannten<sup>33</sup>Die einzigen Reaktionen, von denen wir Kenntnis haben, sind die in unserem Antrag erwähnten Reaktionen, die darauf hinauslaufen, dass Deutschland die Forderungen Nicaraguas zurückweist, sowie andere öffentliche Erklärungen, die die Unterstützung der Aktionen Israels rechtfertigen.

---

<sup>28</sup> Resolution 302 der Generalversammlung, Hilfe für Palästina-Flüchtlinge, verfügbar unter <https://www.unrwa.org/content/general-assembly-resolution-302>.

<sup>29</sup> UNRWA-Lagebericht Nr. 99 über die Lage im Gazastreifen und im Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalem, 4. April 2024, abrufbar unter <https://www.unrwa.org/resources/reports/unrwa-situation-report-99-situation-gaza-strip-and-west-bank-including-east-jerusalem>.

<sup>30</sup> UNRWA: Claims vs Facts, Februar 2024, verfügbar unter <https://www.unrwa.org/unrwa-claims-versus-facts-february-2024>.

<sup>31</sup> Antrag, para. 59.

<sup>32</sup> UNRWA: Neue Beiträge Deutschlands in Höhe von 45 Millionen Euro für Palästina-Flüchtlinge in Jordanien, Libanon, Syrien und dem Westjordanland, 26. März 2024, abrufbar unter <https://www.unrwa.org/newsroom/news-releases/unrwa-eur-45-million-new-contributions-germany-services-palestine-refugees>.

<sup>33</sup> Klageschrift, paras. 27-30.

32. Aus den öffentlichen Erklärungen Deutschlands können wir zwei angebliche Rechtfertigungen für die fortgesetzte Unterstützung Israels entnehmen: dass Israel nicht gegen die Völkermordkonvention verstößt und dass es das Recht hat, sich zu verteidigen<sup>34</sup>.

33. Was den ersten Punkt betrifft, so haben wir bereits darauf hingewiesen, dass Deutschland über die Geschehnisse in Palästina umfassend informiert war und ist und welche rechtlichen Konsequenzen sich aus dieser Kenntnis ergeben, und zwar nicht nur in Bezug auf die möglichen Verstöße gegen die Völkermordkonvention, sondern auch gegen die Normen des humanitären Völkerrechts. Diese Frage kann und muss im Rahmen dieser zwangsläufig kurzen Schriftsätze nicht erörtert werden, da sie sich im Wesentlichen auf die mit dem Antrag auf einstweilige Maßnahmen verbundenen Fragen beziehen. Auf jeden Fall wird Professor Pellet einige weitere Bemerkungen zu diesem Thema machen.

34. Zum zweiten Punkt, dem Selbstverteidigungsrecht Israels, das auch von Deutschland für seine weitere Unterstützung angeführt wird, einige kurze Bemerkungen. Die Frage nach dem Selbstverteidigungsrecht Israels ist richtig, wenn sie sich auf das Recht zum Schutz seines Volkes und nicht auf das Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen bezieht<sup>35</sup>.

35. Aber in Ausübung des Rechts, seine Bürger zu schützen, hat Israel als Besatzungsmacht die Pflicht übernommen, und ich zitiere aus den Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Krieges an Land, "alle Maßnahmen zu ergreifen, die in seiner Macht stehen, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und so weit wie möglich zu gewährleisten, wobei es die im Lande geltenden Gesetze respektiert, sofern es nicht absolut verhindert wird"<sup>36</sup>. In der Praxis bedeutet dies, dass der Besetzer über ähnliche polizeiliche oder allgemeine Sicherheitsbefugnisse verfügt wie der besetzte Staat. Dieses Recht auf Schutz ist ein Recht, das von den Staaten häufig auch unter schwierigen Umständen ausgeübt werden muss. Aber selbst in den krassesten Gewaltsituationen muss der Staat die zwingenden Normen des Völkerrechts respektieren.

36. Herr Präsident, dies ist die Quintessenz: Auf welcher Grundlage oder Definition auch immer ein so genanntes Recht auf Selbstverteidigung geltend gemacht wird, es kann niemals dazu dienen, Verstöße gegen die Normen des Völkermordes zu rechtfertigen.

---

<sup>34</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BSW, 20/10806, 21. März 2024, S. 2, 4, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/108/2010806.pdf>.



<sup>35</sup> Siehe z.B. UN-Experte sagt, Israel könne nicht das "Recht auf Selbstverteidigung" beanspruchen, MM News, 16. November 2023, verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=93685wJgycQ>; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I)*, paras. 138-139.

<sup>36</sup> Artikel 43 der Verordnung über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges im Anhang zum Vierten Haager Abkommen von 1907.

Konvention oder andere Normen des humanitären Völkerrechts. Überraschenderweise scheint Deutschland nicht in der Lage zu sein, zwischen Selbstverteidigung und Völkermord zu unterscheiden.

37. Deutschland kann sich auch nicht darauf berufen, dass Israel zu seiner Verteidigung und seinem Überleben in irgendeiner Weise auf seine Hilfe angewiesen ist. Trotz seiner Größe und Bevölkerung gehört Israel zu den 10 Prozent der militärisch stärksten Länder der Welt<sup>37</sup>. Seine Pro-Kopf-Ausgaben sind mehr als viermal so hoch wie die von Deutschland; sie sind sogar höher als die der Vereinigten Staaten<sup>38</sup>. Seine Gesamt  
Die jährlichen Militärausgaben — seit vielen Jahren — sind höher als die des Nachbarlandes Iran und Ägypten, die im Vergleich zu Israel eine mehr als zehnmal so große Bevölkerung und riesige Gebiete haben<sup>39</sup>.

#### **PALÄSTINENSISCHE SITUATION**

38. Herr Präsident, zu den Anschlägen vom 7. Oktober lassen sich noch zwei Überlegungen anfügen, die unseres Wissens von Deutschland nicht berücksichtigt wurden.

39. Erstens: Das palästinensische Volk hat das Recht auf Selbstbestimmung. Das bedeutet, dass es das Recht hat, in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts, das in der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta verankert ist, gegen die ausländische Besatzung und gegen rassistische Regime zu den Waffen zu greifen. Dieses Recht muss im Einklang mit den Normen des Völkerrechts ausgeübt werden, wie sie in Artikel 1 Absatz 4 des Allgemeinen Protokolls I von 1977 aufgeführt sind. Die Verletzungen dieser Normen, die am 7. Oktober stattgefunden haben, sind nicht durch das Selbstbestimmungsrecht gerechtfertigt, heben aber dieses Recht des palästinensischen Volkes nicht auf und noch weniger sein Recht, als Volk zu existieren.

40. Die zweite Überlegung, die dabei außer Acht gelassen wird, ist die, dass die Ereignisse vom 7. Oktober nicht im luftleeren Raum, spontan und ohne jede Provokation stattfanden. Dies wurde einige Tage nach den Ereignissen vom 7. Oktober vom Generalsekretär der Vereinten Nationen in einer Rede vor der Sicherheitskommission hervorgehoben

<sup>37</sup> Siehe z. B. Länder mit den höchsten Militärausgaben weltweit im Jahr 2022, Statista, 30. November 2023, verfügbar unter <https://www.statista.com/statistics/262742/countries-with-the-highest-military-spending/>.

<sup>38</sup> Siehe z.B. SIPRI Military Expenditure Database, verfügbar unter <https://milex.sipri.org/sipri>.

<sup>39</sup> Länder mit den höchsten Militärausgaben weltweit im Jahr 2022, Statista, 30. November 2023, verfügbar unter <https://www.statista.com/statistics/262742/countries-with-the-highest-military-spending/>.

Rat. Er erklärte: "Es ist wichtig zu erkennen, dass die Angriffe der Hamas nicht in einem Vakuum geschehen sind. Das palästinensische Volk hat 56 Jahre lang unter einer erdrückenden Besatzung gelitten".<sup>40</sup>

41. Um den Wahrheitsgehalt der Aussage des Generalsekretärs zu bestätigen, ist es nicht notwendig, eine endlose Liste des Leidens des palästinensischen Volkes seit der Nakba im Jahr 1948 aufzustellen, und wir könnten uns einfach an die Aussage erinnern, die der Generalsekretär selbst drei Jahre zuvor am 21. Mai 2021 in einer Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen gemacht hatte. Er sagte: "Wenn es eine Hölle auf Erden gibt, dann ist es das Leben der Kinder in Gaza heute."<sup>41</sup> "Heute" war vor drei Jahren, vor dem 7. Oktober.

42. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, wenn die Handlungen Israels weiterhin so hemmungslos fortgesetzt werden wie seit seiner Gründung als Staat, und wenn es weiterhin die unterschiedslose Unterstützung von Staaten wie Deutschland erhält, dann wird sich in naher Zukunft eine neue Generation von Palästinensern erheben, und wir werden einen zukünftigen Generalsekretär sagen hören: "Dies geschah nicht in einem Vakuum". Der Fall vor dem Gerichtshof ist eine Gelegenheit, diesen Teufelskreis zu durchbrechen. Ohne die Unterstützung von Staaten wie Deutschland hätte Israel nicht das Gefühl, dass es völlig ungestraft handeln kann. Nicaragua hofft, dass Staaten, insbesondere solche mit der Geschichte Deutschlands, die Entscheidungen des Gerichtshofs beherzigen werden.

43. Vielen Dank, Herr Präsident und Mitglieder des Hofes, damit beende ich meine Ausführungen und bitte Sie, Herr Präsident, Herrn Dr. Daniel Müller das Wort zu erteilen. Ich danke Ihnen.

Der PRÄSIDENT: Ich danke dem Vertreter von Nicaragua für seine Erklärung. Ich bitte nun Herrn Daniel Müller, das Wort zu ergreifen. Sie haben das Wort, Sir.

Herr MÜLLER:

#### **DIE TATSÄCHLICHEN UMSTÄNDE**

1. Ich danke Ihnen, Herr Präsident. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, meine Aufgabe heute Vormittag besteht darin, einige Fakten darzulegen, die dem vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit zwischen Nicaragua und der Bundesrepublik zugrunde liegen. Ich werde mich natürlich auf die Tatsachen konzentrieren, die für das Ersuchen von Bedeutung sind

---

<sup>40</sup> Bemerkungen des Generalsekretärs vor dem Sicherheitsrat zum Nahen Osten, 24. Oktober 2023, verfügbar unter <https://www.un.org/sg/en/content/sg/speeches/2023-10-24/secretary-generals-remarks-the-security-council-the-middle-east%C2%A0>.

<sup>41</sup> Bemerkungen des Generalsekretärs zur Sitzung der Generalversammlung über die Lage im Nahen Osten und in Palästina, 20. Mai 2021, abrufbar unter <https://www.un.org/sg/en/content/sg/statement/2021-05-20/secretary-general%E2%80%99s-remarks-the-general-assembly-meeting-the-situation-the-middle-east-and-palestine-delivered>.

vorläufige Maßnahmen. Nicaragua hat den Sachverhalt bereits in seinem Antrag erläutert<sup>42</sup>. Leider hat sich die Situation seither weiter entwickelt, so dass vorläufige Maßnahmen immer dringlicher und notwendiger werden.

### **I. Die Entwicklungen im Gazastreifen und in den übrigen besetzten palästinensischen Gebieten**

2. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, Sie kennen die verheerende Lage im Gazastreifen und die unmittelbare Gefahr, der das palästinensische Volk, Kinder, Frauen und Männer, im Gazastreifen, aber auch in anderen Teilen der besetzten palästinensischen Gebiete, derzeit ausgesetzt ist. Vor zehn Tagen haben Sie die Lebensbedingungen der Palästinenser als "katastrophal" bezeichnet<sup>43</sup> und die jüngsten Entwicklungen in Gaza als "außerordentlich gravierend" bezeichnet<sup>44</sup>.

3. Der Gerichtshof weiß und hat anerkannt, dass die unmittelbare Gefahr eines nicht wieder gutzumachenden Schadens für "das Recht der Palästinenser in Gaza, vor Völkermord und damit zusammenhängenden verbotenen Handlungen gemäß Artikel III" der Völkermordkonvention geschützt zu werden, besteht<sup>45</sup>. Und Sie kamen zweimal zu dem Schluss, dass die Situation vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Rechte des palästinensischen Volkes in Gaza als Volk rechtfertigt<sup>46</sup> in der Tat Maßnahmen, die darauf abzielen, ihre bloße Existenz und ihr Überleben als Gruppe zu sichern.

Sie waren auch der Ansicht, dass "die katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen ernsthaft Gefahr läuft, sich zu verschlechtern".<sup>47</sup> Seit Ende Januar hat sich die Lage in der Tat immer weiter verschlechtert. Bereits am 16. Februar schloss sich der Rechnungshof den von den Vereinten Nationen geäußerten ernsten Bedenken an

---

<sup>42</sup> Antrag, paras. 32-66.

<sup>43</sup> *Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika/Israel), Antrag auf Änderung des Beschlusses vom 26. Januar 2024 über vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 28. März 2024, Absatz. 18.*

<sup>44</sup> *Ebd.*, Rdnr. 22.

<sup>45</sup> *Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 26. Januar 2024, Abs. 54. Siehe auch Antrag auf Änderung des Beschlusses vom 26. Januar 2024 über vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 28. März 2024, Rdnr. 27.*

<sup>46</sup> *Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 26. Januar 2024, Rn. 86; Antrag auf Änderung des*

*Beschlusses vom 26. Januar 2024 über vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 28. März 2024, Rn. 51.*

<sup>47</sup> *Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 26. Januar 2024, Abs. 72.*

Generalsekretär vor der Generalversammlung<sup>48</sup> und stellte fest, dass "die jüngsten Entwicklungen im Gazastreifen und insbesondere in Rafah 'einen bereits bestehenden humanitären Alptraum mit unabsehbaren regionalen Folgen exponentiell vergrößern würden'".<sup>49</sup>

Doch was damals ein verzweifelter Aufruf zur Vernunft, zum Handeln und zur Veränderung war, hat sich zu einer eklatanten und brutalen Realität entwickelt. Die Situation *hat* den Alptraum vergrößert; der Alptraum vergrößert sich jeden einzelnen Tag. Die Republik Nicaragua hat Sie in ihrem Antrag und ihrem Ersuchen um vorläufige Maßnahmen sowie erneut in dem Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 7. März auf die Eskalation der Lage in Gaza aufmerksam gemacht. Die Republik Südafrika hat dies in ihrem Antrag vom 6. März erneut bekräftigt. In Ihrer Verfügung vom 28. März haben Sie auch anerkannt, dass sich "die katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen ... noch weiter verschlechtert hat"<sup>50</sup>.

4. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Rechnungshofs, dies ist immer noch die Realität in Gaza. Erst vor zwei Wochen machte der Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Ägypten und die Grenze zum Gazastreifen besuchte, die entsetzliche Feststellung, dass:

"Wenn man den Gazastreifen betrachtet, hat man fast den Eindruck, dass die vier Reiter des Krieges, des Hungers, der Eroberung und des Todes über ihn hinweg galoppieren".<sup>51</sup>

Und er fuhr fort:

"Nichts rechtfertigt die abscheulichen Hamas-Anschläge vom 7. Oktober und die Geiselnahme in Israel. Aber nichts rechtfertigt die kollektive Bestrafung des palästinensischen Volkes".<sup>52</sup>

5. Die Welt ist sich all dessen bewusst; und die Welt kann ihre Augen nicht abwenden. Die Gefahr - wenn dieser Begriff noch angemessen ist - eines nicht wiedergutzumachenden Schadens für das Recht des palästinensischen Volkes in Gaza, vor Völkermord geschützt zu werden und in Würde zu leben, ist in der Tat sehr real, unmittelbar bevorstehend und schwerwiegend. Erst am vergangenen Freitag berichtete der Direktor des OCHA der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat über die

---

<sup>48</sup> "In Today's Troubled World, Building Peace 'Humanity's Greatest Responsibility', Secretary-General Stresses, Outlining the Organization's Priorities for 2024", Press Release, SG/SM/22127, 7. Februar 2024, verfügbar unter <https://press.un.org/en/2024/sgsm22127.doc.htm>.

<sup>49</sup> Pressemitteilung Nr. 2024/16, *Entscheidung des Gerichtshofs über den Antrag Südafrikas auf zusätzliche vorläufige Maßnahmen*, 16. Februar 2024.

<sup>50</sup> *Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Antrag auf Änderung des Beschlusses vom 26. Januar 2024 über vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 28. März 2024*, Abs. 30.



<sup>51</sup> Vereinte Nationen, Generalsekretär, Pressegespräch des Generalsekretärs mit dem Außenminister Ägyptens, Kairo, 24. März 2024, abrufbar unter <https://www.un.org/sg/en/content/sg/statement/2024-03-24/secretary-generals-press-encounter-the-foreign-minister-of-egypt-qa-follow>.

<sup>52</sup> *Ebd.*

"die unverschämte Brutalität [des] Konflikts" und bestätigte erneut die tragische Realität, dass "es keinen Schutz der Zivilbevölkerung in Gaza gibt"<sup>53</sup>.

6. Während die Welt Zeuge der Zerstörung des Gazastreifens und seines Lebens wird, verschlechtert sich auch die Lage in den übrigen besetzten palästinensischen Gebieten. Im vergangenen Februar beschrieb der palästinensische Außenminister an dieser Bar das Leiden des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten, das "der Kolonisierung seines Territoriums", "der rassistischen Gewalt, die dies ermöglicht", der Verweigerung seiner Grundrechte, der unmenschlichsten Segregation und Apartheid und der Verneinung seiner Existenz selbst ausgesetzt ist<sup>54</sup>. Die Razzien, die Luftangriffe, die Gewalt gegen die Palästinenser im Westjordanland und ihre illegale Inhaftierung nehmen von Tag zu Tag zu<sup>55</sup>.

## II. Deutschlands anhaltende Unterstützung für Israel

7. Meine Damen und Herren, die Bundesrepublik war und ist sich der Situation bewusst und konnte sie auf keinen Fall ignorieren. Trotz der vielen Warnungen, alarmierenden Berichte und Botschaften des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen, des Internationalen Roten Kreuzes und sogar des Hohen Vertreters der Europäischen Union<sup>56</sup> sichert Deutschland Israel weiterhin volle Unterstützung für seinen Krieg gegen den Gazastreifen und seine Bevölkerung zu.

8. In ihrer Rede vor dem *Bundestag* am 12. Oktober 2023 erklärte die deutsche Bundeskanzlerin:

"In diesem Moment gibt es für Deutschland nur einen Platz: den Platz an der Seite Israels. Das ist es, was wir meinen, wenn wir sagen, dass die Sicherheit Israels eine deutsche *Staatsraison* ist. Unsere eigene Geschichte, unsere Verantwortung aus dem Holocaust, macht es zu unserer

---

<sup>53</sup> "Speakers in Security Council Condemn Deadly Israeli Airstrikes on Aid Workers in Gaza, Urge Immediate Action to End Violations of International Humanitarian Law", Meeting Coverage, Security Council, 9596th meeting, SC/15653, 5 April 2024, verfügbar unter <https://press.un.org/en/2024/sc15653.doc.htm>. Siehe auch Vereinte Nationen, Menschenrechtsrat, "Anatomie eines Völkermordes", Bericht der Sonderberichterstatterin über die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten, Francesca Albanese, A/HRC/55/73 (ungekürzte Vorabversion), 25. März 2024, para. 94, verfügbar unter <https://www.ohchr.org/en/documents/country-reports/ahrc5573-report-special-rapporteur-situation-human-rights-palestinian>.

<sup>54</sup> *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem (Antrag auf ein Gutachten der Generalversammlung der Vereinten Nationen)*, CR 2024/4, S. 52-53, Abs. 2 (Malki).

<sup>55</sup> Vereinte Nationen, OCHA, Hostilities in the Gaza Strip and Israel | Flash Update #143, 20. März 2024, abrufbar unter <https://www.unocha.org/publications/report/occupied-palestinian-territory/hostilities-gaza-strip-and-israel-flash-update-143>; Hostilities in the Gaza Strip and Israel | Flash Update #149, 3. April 2024, abrufbar unter <https://www.ochaopt.org/content/hostilities-gaza-strip-and-israel-flash-update-149>.

<sup>56</sup> Siehe Klageschrift, Pars. 7-11 und 39 ff. Siehe auch *Anwendung der Konvention über die Verhütung und*

*Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 26. Januar 2024, Abs. 65-74.*

immerwährende Verpflichtung, für die Existenz und Sicherheit des Staates Israel einzutreten. Diese Verantwortung leitet uns."<sup>57</sup>

Der Außenminister sagte am Vortag: "Die Sicherheit Israels ist eine deutsche *Staatsraison*. In diesem Verständnis habe ich Israel unsere volle Unterstützung in allen Bereichen angeboten."<sup>58</sup>

Dies wurde auch von den Sprechern der Bundesregierung und des Auswärtigen Amtes bestätigt, die beide betonten, dass "die Solidarität mit Israel an erster Stelle steht"<sup>59</sup>.

9. Die deutsche Unterstützung Israels "in allen Bereichen", insbesondere in Form der Lieferung von Kriegswaffen, erfolgte unmittelbar. Am 12. Oktober 2023 bestätigte der Bundesverteidigungsminister in Brüssel, dass Deutschland den israelischen Luftstreitkräften den Einsatz von zwei Heron-Militärdrohnen für den - wie er es nannte - "Verteidigungskampf" Israels erlaubt habe<sup>60</sup>. Die weit verbreitete und wahllose Zerstörung von Zivilisten, ziviler Infrastruktur, Häusern und Wohnungen sowie von humanitären Helfern durch unbemannte Flugzeuge wie diese Drohnen wurde in zahlreichen Berichten d<sup>61</sup>.

10. Anfang November bestätigte ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, dass die Bundesregierung aufgrund der Situation Anträge für den Export von Rüstungsgütern nach Israel vorrangig bearbeitet und entscheidet<sup>62</sup>.

11. Die Bundesregierung hatte für das Jahr 2023 Exporte von Rüstungsgütern und Kriegswaffen im Wert von mehr als 326 Millionen Euro genehmigt<sup>63</sup>. Obwohl Deutschland bereits vor Oktober 2023 Israels zweitwichtigster Lieferant von Rüstungsgütern war<sup>64</sup> zeigt diese Zahl, dass

---

<sup>57</sup> Regierungserklärung von Bundeskanzler Olaf Scholz zur Lage in Israel vor dem Deutschen *Bundestag*, 12. Oktober 2023 (Antrag, Anlage 8).

<sup>58</sup> Rede der Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, zu Beginn der Befragung der Bundesregierung vor dem Deutschen Bundestag, 11. Oktober 2023 (Antrag, Anlage 10).

<sup>59</sup> Pressekonferenz der Regierung, 11. Oktober 2023 (Antrag, Anlage 11).

<sup>60</sup> "Minister Pistorius sagt Heron TP, Personal und Sanitätsmaterial für Israel zu", Bundesministerium für Verteidigung, 12. Oktober 2023, verfügbar unter <https://www.bmvg.de/de/aktuelles/heron-tp-drohnen-fuer-israel-5687836>.

<sup>61</sup> Antrag, para. 45; Forensis, *Deutsche Waffenexporte nach Israel 2003-2023*, Bericht, Berlin, 2. April 2024, pp. 25-26, verfügbar unter <https://content.forensic-architecture.org/wp-content/uploads/2023/04/Forensis-Report-German-Arms-Exports-to-Israel-2003-2023.pdf>.

<sup>62</sup> "Erheblich mehr Rüstungsexporte für Israel genehmigt", *Süddeutsche Zeitung*, 8. November 2023, verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/ruestungsindustrie-erheblich-mehr-ruestungsexporte-fuer-israel-genehmigt-dpa-urn-newsml-dpa-com-20090101-231108-99-867297>; "Rüstungsexporte nach Israel fast verzehnfacht", *Tagesschau*, 8. November 2023, verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/israel-deutschland-ruestungsexporte-100.html>; "German military exports to Israel up nearly 10-fold as Berlin fast-tracks permits", *Reuters*, 8. November 2023, abrufbar unter <https://www.reuters.com/world/europe/german-military-exports-israel-up-nearly-10-fold-berlin-fast-tracks-permits-2023-11-08/>; "German arms exports to Israel surge as Berlin backs campaign against Hamas", *Financial Times*, 8. November 2024, abrufbar unter <https://www.ft.com/content/1a09622b-91cf-4527-a887-f8f328bd7cad>. Siehe auch Antrag, para. 51.

<sup>63</sup> Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Dezember 2023, Frage Nr. 12/531, 9. Januar 2024 (Antrag, Anlage 7).

<sup>64</sup> "Trends in International Arms Transfers, 2023", SIPRI Fact Sheet, März 2024, S. 6, verfügbar unter [https://www.sipri.org/sites/default/files/2024-03/fs\\_2403\\_at\\_2023.pdf](https://www.sipri.org/sites/default/files/2024-03/fs_2403_at_2023.pdf).

Die von der Bundesrepublik erteilten Ausfuhrgenehmigungen sind mehr als zehnmal so wichtig wie im Jahr 2022. Die meisten dieser Genehmigungen wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 erteilt, nach dem Einmarsch Israels in den Gazastreifen und dem Beginn seines Krieges in dem Gebiet und gegen seine Bevölkerung. Tatsächlich wurden nach den offiziellen Zahlen der Bundesregierung bis zum 30. Juni 2023 "nur" Lizenzen im Umfang von

38 Millionen € wurden gewährt<sup>65</sup>. Mit anderen Worten: Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Wert von fast

300 Millionen Euro wurden von den deutschen Behörden vorrangig im Rahmen und vor dem Hintergrund der besonderen Situation des israelischen Krieges in Gaza und gegen die dortige Bevölkerung bereitgestellt. Darin enthalten sind Ausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen im Wert von 20 Mio. €, wie z.B. 3.000 Panzerabwehrwaffen - nach Angaben eines Herstellers in Deutschland "ein kompletter Werkzeugkasten schultergestützter Infanteriewaffen", die gegen Panzer, aber auch gegen Fahrzeuge, Gebäude und Personen eingesetzt werden<sup>66</sup> - 500.000 Schuss Maschinengewehrmunition, 44 Treibladungen - ein wichtiger Bestandteil von Artilleriemunition - und 239 Anzündladungen<sup>67</sup>. Es handelt sich um Waffen, die zur Zerstörung und Tötung gebaut wurden und darauf abzielen, oder, um aus der deutschen Definition zu zitieren, "Gegenstände [und] Stoffe . die geeignet sind, Zerstörung oder Beschädigung von Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung in bewaffneten Konflikten zwischen Staaten zu dienen"<sup>68</sup>.

12. Anfang 2024 hat die Bundesregierung weiterhin Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter und Kriegswaffen erteilt. Nach den Angaben der Regierung gegenüber den *Bundestagsabgeordneten* betrafen diese Genehmigungen Rüstungsgüter im Wert von mehr als 9 Millionen Euro<sup>69</sup>. Trotz Anfragen von *Bundestagsabgeordneten* nach aktuelleren Daten<sup>70</sup> bei

---

<sup>65</sup> Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2023, p. 8, verfügbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/ruestungsexport-zwischenbericht-2023.pdf?blob=publicationFile&v=6>.

<sup>66</sup> Siehe RGW 90, Dynamit Nobel Defense GmbH, abrufbar unter <https://dn-defence.com/rgw-90/>. Siehe auch "Sind Waffen aus Burbach aktuell im Krieg in Gaza im Einsatz?", *Siegener Zeitung*, 31. Oktober 2023, abrufbar unter <https://www.siegener-zeitung.de/lokales/siegerland/burbach/wuergendorf-ruenstungsfirma-dynamit-nobel-defense-liefert-panzerfaeuste-nach-israel-UXMIKBQTKZAS3E6YRLH4ZULRRE.html>; Forensis, *German Arms Exports to Israel 2003-2023*, *op. cit.* (note 61), S. 26.

<sup>67</sup> Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Dezember 2023, Frage Nr. 12/531, 9. Januar 2024 (Antrag, Anlage 7). Siehe auch Forensis, *Deutsche Rüstungsexporte nach Israel 2003-2023*, *a. a. O.* (Fn. 61), S. 19.

<sup>68</sup> Kriegswaffenkontrollgesetz, § 1 (1), abrufbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/krwaffkontrg/\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/krwaffkontrg/_1.html).

<sup>69</sup> Siehe Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 153. Sitzung, 21. Februar 2024 (Antrag, Anlage 13).

<sup>70</sup> Siehe Deutscher Bundestag, *Deutsche Kriegswaffenexporte nach Israel*, Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, Klaus Ernst, Andrej Hunko, Christian Leye, Amira Mohamed Ali, Žaklin Nastić, Jessica Tatti, Alexander Ulrich und der BSW-Fraktion, 4. März 2024, verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/105/2010539.pdf>.

Nach unserer Kenntnis hat die Bundesregierung seit Einleitung des vorliegenden Verfahrens keine weiteren Informationen zur Verfügung gestellt.

13. Herr Präsident, diese Zahlen sind zwar aussagekräftig, spiegeln aber nicht das gesamte Bild der militärischen Unterstützung Israels für den Gaza-Krieg durch Deutschland und die deutsche Industrie wider. In diesen Zahlen ist die Ausfuhr von Rüstungsgütern, die nicht unter die Ausfuhrgenehmigungspflicht fallen, nicht enthalten. Sie umfassen auch nicht die Lieferung von Rüstungsgütern durch Deutschland direkt an Israel. Das deutsche Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* enthüllte Informationen über Pläne der deutschen Regierung, Panzermunition aus den Beständen der Bundeswehr zu liefern<sup>71</sup>. Darüber hinaus stammt aufgrund der sehr engen und intensiven Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Israel auch bei Rüstungsgütern und Exporten ein großer Teil der militärischen Maschinen und Ausrüstungen Israels zumindest teilweise aus Deutschland und ist auf Lieferungen, Motoren, Triebwerke und Ersatzteile aus Deutschland angewiesen<sup>72</sup>. Israels Korvetten-Kriegsschiffe Sa'ar 6, die vom deutschen Konzern ThyssenKrupp gebaut und mit Unterstützung der deutschen Regierung im Jahr 2015 verkauft wurden<sup>73</sup> werden seit Oktober gegen den Gazastreifen und dessen Bevölkerung eingesetzt.<sup>74</sup> Der deutsche Hersteller Mercedes ist bei den israelischen Streitkräften unter Vertrag, insbesondere für die Lieferung von Panzerträgern, und hat seinen Einsatz inmitten des Krieges beschleunigt<sup>75</sup>.

14. Natürlich konnte und wollte Deutschland die Situation in Gaza, die durch die Presse, offizielle Berichte und Erklärungen weitgehend dokumentiert war, nicht ignorieren. Deutschland konnte und wollte die Wahrscheinlichkeit nicht ignorieren, dass seine Unterstützung - die militärische Ausrüstung und die Kriegswaffen - von Israel dazu benutzt werden würde, Tausende palästinensischer Kinder, Frauen und Männer zu bombardieren und zu töten. Diese Fragen wurden immer wieder aufgeworfen, und zwar von Beginn der groß angelegten Invasion in Gaza an.

15. Bereits am 11. Oktober wurde der Sprecher des Auswärtigen Amtes sehr direkt gefragt, ob das militärische Vorgehen Israels im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht stehe. Er wich der Frage aus und antwortete, dass "Israel nach dem Völkerrecht das Recht hat, sich zu verteidigen

---

<sup>71</sup> "Bundesregierung prüft Lieferung von Panzermunition an Israel", *Der Spiegel*, 16. Januar 2024 (Antrag, Anlage 12).

<sup>72</sup> Forensis, *Deutsche Waffenexporte nach Israel 2003-2023*, a. a. O. (Fn. 61), S. 23-25.

<sup>73</sup> "Israel Navy To Upgrade Combat Surface Fleet", *Defense News*, 28. Juni 2015, verfügbar unter <https://www.defensenews.com/naval/2015/06/28/israel-navy-to-upgrade-combat-surface-fleet/>.

<sup>74</sup> "Israeli Navy uses Sa'ar 6-Class corvettes for first live combat against Hamas", *Navy Recognition*, 19. Oktober 2023, verfügbar unter <https://navyrecognition.com/index.php/naval-news/naval-news-archive/2023/october/13692-israeli-navy-uses-sa-ar-6-class-corvettes-for-first-live-combat-against-hamas.html>.

<sup>75</sup> *Siehe* "Israel-Hamas-Krieg: Delivery of Mercedes IDF tank carriers speeds up", *The Jerusalem Post*, 29. November 2023, verfügbar unter <https://www.jpost.com/business-and-innovation/all-news/article-775255>.



gegen den aktuellen Angriff, den Terroranschlag der Hamas, zu verteidigen. Wir unterstützen dieses Recht, und wir stehen an der Seite Israels". Er fügte nur am Rande hinzu, dass "natürlich auch in dieser absoluten Ausnahmesituation der Schutz der Zivilbevölkerung ein Gebot des humanitären Völkerrechts ist"<sup>76</sup>.

16. Am 8. November wurde die Bundesregierung konkret gefragt, ob Israel nach ihrer Kenntnis "bei seinen derzeitigen Militäroperationen im Gazastreifen die einschlägigen Normen des Völkerrechts, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsrechts vollständig einhält".<sup>77</sup> In ihrer Antwort bestätigte die Regierung, dass nach dem einschlägigen Rechtsrahmen Ausfuhrgenehmigungen verweigert werden müssen, "wenn die eindeutige Gefahr besteht, dass die auszuführende Militärtechnologie oder Ausrüstung dazu verwendet werden könnte, schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen"<sup>78</sup>. Trotz der zahlreichen Berichte über die konkrete Situation in Gaza, die Deutschland nicht ignorieren könne, fuhr der Regierungsvertreter fort: "Israel versichert der Bundesregierung, dass es Vorkehrungen trifft, um die Einhaltung der völkerrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Grund, dies in Zweifel zu ziehen."<sup>79</sup>

17. Angesichts der anhaltenden Berichte über die katastrophale Lage in Gaza scheinen die deutschen Behörden endlich an den israelischen Beteuerungen zu zweifeln. Am 25. Januar 2024 erklärte der Bundesaußenminister, dass:

"Ungeachtet des Rechts auf Selbstverteidigung gibt es Regeln, und das humanitäre Völkerrecht gilt auch im Kampf gegen Terroristen. Israel muss diese Regeln genauso respektieren wie alle anderen Staaten der Welt - auch in einem schwierigen Umfeld, in dem die Hamas sie alle bricht und Menschen als menschliche Schutzschilde benutzt."<sup>80</sup>

Ungeachtet dieser Behauptungen und des von Ihrem Gerichtshof anerkannten "eindeutigen Risikos", dass in Gaza schwere Verstöße gegen das humanitäre Recht und das Völkerrecht begangen werden<sup>81</sup> - hat Deutschland seine militärische Unterstützung nicht eingestellt.

---

<sup>76</sup> Pressekonferenz der Regierung, 11. Oktober 2023 (Antrag, Anlage 11).

<sup>77</sup> Fragen des Deutschen Bundestages vom 8. November 2023, Anfrage Nr. 19, 8. November 2023, abrufbar unter <https://www.bmwr.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2023/11/19.pdf>.

<sup>78</sup> *Ebd.*

<sup>79</sup> *Ebd.*

<sup>80</sup> "Außenminister Baerbock zur Lage in Gaza", Auswärtiges Amt, Pressemitteilung, 25. Januar 2024, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/en/newsroom/news/-/2641566>.

<sup>81</sup> *Siehe oben, Abs. 3-5.*

18. Die Bundesrepublik hat am 19. Februar 2024 gemeinsam mit allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erneut ihre Besorgnis über "die humanitäre Lage in Gaza und das Leid der Geiseln sowie die Pläne der israelischen Regierung für eine mögliche Bodenoperation in Rafah" zum Ausdruck gebracht. Er erinnerte in diesem Zusammenhang daran, "wie wichtig es ist, jederzeit den Schutz aller Zivilisten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu gewährleisten und den rechtsverbindlichen Beschluss des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Januar zu respektieren"<sup>82</sup>. Wieder einmal keine Aussetzung der militärischen Unterstützung für Israel.

19. Deutschland hat sich auch nicht bewegt, nachdem das Berufungsgericht in Den Haag zu dem Schluss kam, dass es "viele Anzeichen dafür gibt, dass Israel gegen das humanitäre Kriegsrecht verstoßen hat" und das Königreich der Niederlande anordnete, "alle (tatsächlichen) Ausfuhren und Durchfuhren von F-35-Teilen mit Endbestimmung Israel einzustellen"<sup>83</sup>. Das kanadische Parlament erinnerte daran, dass "Israel das humanitäre Völkerrecht respektieren muss und der Preis für den Sieg über die Hamas nicht das ständige Leiden aller palästinensischen Zivilisten sein kann".<sup>84</sup> Die kanadische Regierung hat die Genehmigung für die Ausfuhr von Rüstungsgütern gestoppt, wie andere Staaten zuvor auch. Deutschland tat dies nicht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn Deutschland im Oktober 2023 nicht an den Zusicherungen Israels gezweifelt haben mag, wie es damals behauptet hat, so ist das heute einfach nicht mehr haltbar. Am 24. März verwies die Bundesaußenministerin auf die "Hölle von Gaza" und die schlimme Situation der verhungerten Menschen. Sie betonte auch, dass "militärisches Handeln seine Grenzen im humanitären Völkerrecht hat"<sup>85</sup>. Bei ihrem Besuch in Tel Aviv kündigte Frau Baerbock an, dass Deutschland eine Delegation nach Israel entsenden wird, um Fragen des humanitären Völkerrechts zu erörtern, denn: "Als Unterzeichner der Genfer Konvention ist Deutschland verpflichtet, alle Parteien an ihre Pflicht zur Einhaltung des [humanitären Völkerrechts] zu erinnern.

---

<sup>82</sup> Israel/Palästina: Erklärung der Außenminister Österreichs, Belgiens, Bulgariens, Kroatiens, Zyperns, der Tschechischen Republik, Dänemarks, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Griechenlands, Irlands, Italiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Polens, Portugals, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens und Schwedens, Auswärtiges Amt, Pressemitteilung, 19. Februar 2024, verfügbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/en/newsroom/news/israel-palastine/2644832>.

<sup>83</sup> Niederlande, Berufungsgericht Den Haag, 12. Februar 2024, ECLI:NL:GHDHA:2024:191 (Antrag, Anhang 14).

<sup>84</sup> Kanada, Unterhaus, 44. Parlament, 1. Sitzung, Abstimmung Nr. 658, 18. März 2024, verfügbar unter

<https://www.ourcommons.ca/members/en/votes/44/1/658>.

<sup>85</sup> Bundesaußenministerin Annalena Baerbock, X Post, 24. März 2024, verfügbar unter <https://x.com/ABaerbock/status/1771897515723362388?s=20>. *Siehe* auch "Für eine sofortige humanitäre Feuerpause, die zu einem dauerhaften Waffenstillstand führt: Außenministerin Baerbock reist erneut in den Nahen Osten", Auswärtiges Amt, Artikel, 24. März 2024, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/en/aussenpolitik/baerbock-middle-east/2650230>.

Recht]".<sup>86</sup> Und noch gestern wurde berichtet, dass eine Gruppe von 600 deutschen Beamten die Regierung aufforderte, Waffenlieferungen an die israelische Regierung mit sofortiger Wirkung einzustellen, eben weil "Israel in Gaza Verbrechen begeht, die in klarem Widerspruch zum Völkerrecht und damit zum Grundgesetz stehen, an das wir als Bundesbeamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes gebunden sind".

20. Dennoch hat Deutschland immer noch nicht die Entscheidung getroffen, seine militärische Unterstützung und den Export von Rüstungsgütern nach Israel auszusetzen. Vielmehr hat die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Reihe von Fragen von Bundestagsabgeordneten kürzlich ihre Position bekräftigt, dass Exportgenehmigungen von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände geprüft werden<sup>87</sup>. Mitglieder des Gerichtshofs, um es einfach auszudrücken: Höchste deutsche Beamte haben erkannt, dass die Situation in Gaza Zweifel an der Einhaltung elementarer Regeln des Völkerrechts aufkommen lässt und dass diese Fragen geklärt werden müssen; dennoch wird, während wir hier sprechen, der Export deutscher Waffen und militärischer Ausrüstung nach Israel fortgesetzt, die für die Begehung dieser schweren Verletzungen des Völkerrechts verwendet werden könnten. Die deutsche Regierung hat auch keine Erklärung über die Einstellung ihrer militärischen Unterstützung für Israel abgegeben, nachdem der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen "[d]emand[ed] an einen sofortigen Waffenstillstand"<sup>88</sup>. Im Gegensatz zur kanadischen und zur niederländischen Regierung hat sie weder beschlossen, ihre Waffenlieferungen an die israelische Regierung einzustellen noch auszusetzen, noch hat sie ihre Finanzierung der humanitären Maßnahmen des UNRWA in Gaza wieder aufgenommen.

21. Die Tatsache, dass sich Deutschland für die Erleichterung oder Verbesserung der humanitären Hilfe im Gazastreifen und für seine leidende Bevölkerung einsetzt, ändert nichts an diesem Bild. Es ist in der Tat eine erbärmliche Ausrede gegenüber den palästinensischen Kindern, Frauen und Männern in Gaza, einerseits humanitäre Hilfe zu leisten, auch durch Abwürfe aus der Luft, und andererseits die Waffen und die militärische Ausrüstung zu liefern, mit denen sie getötet und vernichtet werden - und auch humanitäre Helfer zu töten, wie zuletzt der Raketenangriff auf Fahrzeuge und Mitarbeiter der World Central Kitchen gezeigt hat. Humanitäre Hilfe allein kann nicht "die Hoffnung auf Frieden am Leben erhalten", wie Frau Baerbock fordert, in

---

<sup>86</sup> Richard Walker (Chefredakteur International, DW), X Post, 26. März 2024, abrufbar unter <https://x.com/rbsw/status/1772660172139225416?s=20>.

<sup>87</sup> Antwort der Bundesregierung auf die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, weiterer Abgeordneter und der Fraktion des BSW, Die Bundesregierung und der von Südafrika gegen Israel erhobene Vorwurf des Völkermordes vor dem Internationalen Gerichtshof, Dokument Nr.

20/10579, 21. März 2024, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/108/2010806.pdf>.

<sup>88</sup> Vereinte Nationen, Sicherheitsrat, Resolution 2728 (2024), 25. März 2024, Abs. 1. 1. *Siehe auch Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Antrag auf Änderung des Beschlusses vom 26. Januar 2024 über vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 28. März 2024, Abs. 37.*

insbesondere, wenn die Sicherheit derjenigen, die diese Hilfe leisten, nicht gewährleistet ist und ihre Arbeit behindert wird. Um es mit den Worten des Hohen Vertreters der Europäischen Union, Josep Borrell, zu sagen:

"Wenn Sie glauben, dass zu viele Menschen getötet werden, sollten Sie vielleicht weniger Waffen liefern, um zu verhindern, dass so viele Menschen getötet werden. [I]t is a little bit  
Es ist widersprüchlich, weiterhin zu sagen, dass zu viele Menschen getötet werden:  
"Zu viele Menschen werden getötet. Bitte kümmert euch um die Menschen. Bitte tötet nicht so viele'. Hören Sie auf, 'bitte' zu sagen und tun Sie etwas."<sup>89</sup>

Dennoch sagt Deutschland weiterhin "bitte", ohne das zu tun, was es eigentlich tun sollte - und nach internationalem Recht sogar tun muss: seine Unterstützung, insbesondere seine militärische Unterstützung, einzustellen und "die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch Israel sicherzustellen".<sup>90</sup>

22. Herr Präsident, damit komme ich zu dem letzten Punkt, den ich kurz ansprechen möchte: Deutschland hat nicht nur nichts gegen seine militärischen Lieferungen und Hilfen unternommen, sondern auch beschlossen, seinen Beitrag zum UNRWA auszusetzen, das sich um die Menschen in Gaza kümmern soll.

23. Es steht außer Frage, dass Deutschland die Bedeutung des UNRWA für die palästinensische Bevölkerung im Gazastreifen und in den anderen besetzten palästinensischen Gebieten sehr zu schätzen weiß. Vor dem 7. Oktober 2023 war Deutschland bei weitem einer der wichtigsten Geber des Hilfswerks - sein zweitwichtigster Beitragszahler. Nachdem es seine Entwicklungshilfe für die besetzten palästinensischen Gebiete im Oktober 2023 ausgesetzt hatte, gab das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 7. November 2023 die ursprünglich für den Einsatz des UNRWA in Gaza vorgesehenen Mittel frei. Der Bundesminister erkannte damals an, dass "das UNRWA der wichtigste Partner für die Unterstützung der Menschen im Gazastreifen ist"<sup>91</sup>.

24. Am 13. Dezember 2023 bestätigten die deutschen Behörden, dass die Prüfung der Missbrauchsvorwürfe abgeschlossen sei und dass die "Sicherungsmaßnahmen robust" seien und "keine Hinweise auf Missbrauch

---

<sup>89</sup> Bemerkungen des Hohen Vertreters Josep Borrell auf der Pressekonferenz, Europäischer Auswärtiger Dienst,

Informeller Rat für Auswärtige Angelegenheiten (Entwicklung), 12. Februar 2024, verfügbar unter [https://www.eeas.europa.eu/eeas/informal-foreign-affairs-council-development-remarks-high-representative-josep-borrell-press\\_en](https://www.eeas.europa.eu/eeas/informal-foreign-affairs-council-development-remarks-high-representative-josep-borrell-press_en). *Siehe* auch Antrag, para. 54.

<sup>90</sup> *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I)*, S. 200, para. 159.

<sup>91</sup> "Development Ministry releases funding for UNRWA", Pressemitteilung, 7. November 2023, abrufbar unter <https://www.bmz.de/en/news/press-releases/development-ministry-releases-funding-for-unrwa-188032>.

der Finanzierung gefunden worden sind"<sup>92</sup>. Sie erläuterten ferner die zentrale Rolle des UNRWA für die palästinensische Bevölkerung im Gazastreifen und erkannten diese an:

"Der erste Schwerpunkt der Überprüfung lag auf Aktivitäten, die die Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen, insbesondere für besonders gefährdete Gruppen. Deshalb wurden zunächst die Projekte des [UNRWA], die lebensrettende Leistungen erbringen, geprüft und bewilligt, gefolgt von Projekten im Rahmen der deutschen Entwicklungsübergangshilfe, die einen direkten Beitrag zur Versorgung der Zivilbevölkerung in der aktuellen Krise leisten."<sup>93</sup>

Die zentrale und lebenswichtige Rolle des Hilfswerks für das palästinensische Volk und seine bloße Existenz, die von der Bundesrepublik voll anerkannt und unterstützt wird, wurde auch vom Generalsekretär der Vereinten Nationen in Erinnerung gerufen: Das UNRWA sei und bleibe das "Rückgrat der humanitären Versorgung in Gaza . . . Keine andere Organisation hat eine nennenswerte Präsenz im Gazastreifen und ... es gibt keine andere Organisation, die jetzt in der Lage wäre, [das UNRWA] zu ersetzen."<sup>94</sup> Dies ist auch heute noch der Fall, wie der Sicherheitsrat am vergangenen Freitag in Erinnerung rief<sup>95</sup> und im Menschenrechtsrat<sup>96</sup>.

25. Dennoch hat Deutschland in voller Kenntnis der Folgen seine Finanzierung des UNRWA im Januar 2024 ausgesetzt, da die Vorwürfe gegen das Hilfswerk nach wie vor unbegründet sind<sup>97</sup> und dies, obwohl das UNRWA sofortige Maßnahmen ergriffen hat, um auf diese Anschuldigungen einzugehen, und obwohl Deutschland zuvor selbst die Robustheit der Kontrollmechanismen bewertet hatte. Durch die Aussetzung der Finanzierung wurden dem Hilfswerk 450 Millionen US-Dollar entzogen, ohne dass es in der Lage gewesen wäre, diesen finanziellen Schock zu verkraften, insbesondere in der dringenden Situation des Krieges im Gazastreifen<sup>98</sup>. Der Generalkommissar des UNRWA forderte "die Länder, die ihre Finanzierung ausgesetzt haben, auf, ihre Entscheidung zu überdenken, bevor das UNRWA gezwungen ist, die Finanzierung auszusetzen.

---

<sup>92</sup> "Following review of safeguards, Germany resume development cooperation with Palestinian territories", Pressemitteilung vom 13. Dezember 2023, verfügbar unter <https://www.bmz.de/en/news/press-releases/development-cooperation-with-palestinian-territories-resumed-195860>.

<sup>93</sup> *Ebd.*

<sup>94</sup> Pressekonferenz von Generalsekretär Antonio Guterres am Sitz der Vereinten Nationen, 8. Februar 2024, abrufbar unter <https://press.un.org/en/2024/sgsm22130.doc.htm>. *Siehe* auch Antrag, para. 60.

<sup>95</sup> "Speakers in Security Council Condemn Deadly Israeli Airstrikes on Aid Workers in Gaza, Urge Immediate Action to End Violations of International Humanitarian Law", Meeting Coverage, Security Council, 9596th meeting, SC/15653, 5 April 2024, verfügbar unter <https://press.un.org/en/2024/sc15653.doc.htm>.

<sup>96</sup> Vereinte Nationen, Menschenrechtsrat, Resolution 55/..., Menschenrechtssituation in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, und die Verpflichtung, Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten, doc. A/HRC/55/L.30, 5. April 2024, Absatz. 32.

<sup>97</sup> "UNRWA's lifesaving aid may end due to funding suspension", UNRWA, Official Statement, 27. Januar 2024, abrufbar unter <https://www.unrwa.org/newsroom/official-statements/unrwa%E2%80%99s-lifesaving-aid-may-end-due-funding-suspension>; Gemeinsame Erklärung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums für wirtschaftliche



Zusammenarbeit und Entwicklung zum UNRWA, 27. Januar 2024, abrufbar unter [https://www.auswaertiges-  
amt.de/en/newsroom/news/-  
/2641762](https://www.auswaertiges-amt.de/en/newsroom/news/-/2641762).

<sup>98</sup> Erklärung des Generalkommissars des UNRWA vor der Generalversammlung, 4. März 2024, verfügbar unter <https://www.unrwa.org/newsroom/official-statements/statement-commissioner-general-unrwa-general-assembly>.

ihre humanitäre Hilfe. Das Leben der Menschen in Gaza hängt von dieser Unterstützung ab, ebenso wie die regionale Stabilität".<sup>99</sup>

26. Deutschland räumte ein, dass "die humanitäre Lage im Gazastreifen katastrophal ist und die Situation der Menschen dort von Tag zu Tag verzweifelter wird", genehmigte aber weiterhin die Lieferung von Militärgütern.<sup>100</sup> Dennoch hat sie bis heute die Finanzierung der UNRWA-Maßnahmen in Gaza, die mehr denn je benötigt werden, nicht wieder aufgenommen. Nicaragua begrüßt natürlich die Entscheidung der deutschen Behörden, neue Mittel für die Arbeit des UNRWA in Jordanien, Libanon, Syrien und im Westjordanland bereitzustellen. Die dringend benötigte Unterstützung für die zentralen und lebensrettenden Maßnahmen des Hilfswerks im Gazastreifen bleibt jedoch weiterhin ausgesetzt.<sup>101</sup> Diese ungerechtfertigte Entscheidung trägt zum Leid in Gaza bei, wo Kinder, Frauen und Männer hungern; eine Situation, die durch die Versuche, die Streichung der Mittel für das Hilfswerk sicherzustellen, geschaffen wurde. Nach Angaben des UNRWA fehlen ihm 35 % der für 2024 prognostizierten Einnahmen. Aus gutem Grund vertrat der Gerichtshof am 28. März 2024 die Auffassung, dass es angesichts der sich verschlechternden Lebensbedingungen der Palästinenser im Gazastreifen, insbesondere der Ausbreitung von Hungersnot und Hunger, notwendig ist, "alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um unverzüglich und in voller Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die ungehinderte Bereitstellung dringend benötigter grundlegender Dienstleistungen und humanitärer Hilfe in großem Umfang durch alle Beteiligten zu gewährleisten"<sup>102</sup>.

Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Hofes, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Herr Präsident, darf ich Sie bitten, das Wort an Professor Alain Pellet zu übergeben.

Der PRÄSIDENT: Ich danke Herrn Müller für seine Erklärung. J'appelle maintenant M. le professeur Alain Pellet à la barre. Vous avez la parole, Monsieur le professeur.

---

<sup>99</sup> "UNRWA's lifesaving aid may end due to funding suspension", UNRWA, Official Statement, 27. Januar 2024, verfügbar unter <https://www.unrwa.org/newsroom/official-statements/unrwa%E2%80%99s-lifesaving-aid-may-end-due-funding-suspension>.

<sup>100</sup> Auswärtiges Amt zur Entscheidung der Europäischen Kommission, eine Tranche der Finanzierung für das UNRWA freizugeben, Pressemitteilung vom 1. März 2024, verfügbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2647058>.

<sup>101</sup> Gemeinsame Erklärung des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zum UNRWA, Auswärtiges Amt, Pressemitteilung, 25. März 2024, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/en/newsroom/news/unrwa/2650308>.

<sup>102</sup> Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Antrag auf Änderung des Beschlusses vom 26. Januar 2024 über vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 28. März 2024, para. 51 (2) (a).

M. PELLET :

**LES MANQUEMENTS DE L'ALLEMAGNE À SES OBLIGATIONS EN VERTU  
DU DROIT INTERNATIONAL**

1. Monsieur le président, Mesdames et Messieurs de la Cour, l'Allemagne n'est pas juridiquement responsable de l'enfer qui s'est installé à Gaza. Ou plutôt, elle ne l'est que de ses propres manquements à ses propres obligations internationales liés à cette épouvantable situation. Et elle l'est dans la mesure où ses manquements ont rendu possibles, ou facilité, les violations graves des normes fondamentales du droit international général commises à l'encontre du peuple palestinien

— nicht nur in der Bande von Gaza, sondern auch in den besetzten Gebieten und in Israel  
même. Dies rechtfertigt die Forderung Nicaraguas an Deutschland ebenso wie die Forderung nach konservatorischen Maßnahmen, die das Publikum in diesen Tagen bewegt.

2. Je pense pouvoir passer rapidement sur la question du *jus standi* du Nicaragua. Comme vous l'avez excellemment rappelé dans votre ordonnance du 26 janvier dernier en vous référant à l'affaire qui oppose la Gambie au Myanmar<sup>103</sup> "Alle Staaten, die Vertragsparteien der Konvention über den Völkermord sind, haben unter Beachtung der in diesem Instrument enthaltenen Verpflichtungen ein gemeinsames Interesse daran, den Völkermord zu verhindern, zu ahnden und zu bestrafen". Ce sont des obligations *erga omnes partes*, que " chaque État partie a un intérêt à [faire] respect[er] ..., notamment par l'introduction d'une instance devant la Cour "<sup>104</sup>.

3. *Mutatis mutandis*, il en va de même dans la présente affaire : l'Allemagne et le Nicaragua sont parties à la convention sur le génocide<sup>105</sup> dont ils tirent, l'une et l'autre, des obligations et des droits qu'ils sont fondés à invoquer devant vous.

4. Allerdings, so hat unser Bevollmächtigter betont, beschränken sich die Forderungen Nicaraguas nicht auf Verstöße gegen die Konvention von 1948. Sie beziehen sich auch auf die Verletzung der Verpflichtungen, die Deutschland aus den vier Genfer Konventionen von 1949 erwachsen, darunter auch die

---

<sup>103</sup> *Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide (Gambie c. Myanmar), exceptions préliminaires, arrêt, C.I.J. Recueil 2022 (II), p. 516-517, par. 107-108 und 112.*

<sup>104</sup> *Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide dans la bande de Gaza (Afrique du Sud c. Israël), mesures conservatoires, ordonnance du 26 janvier 2024, par. 33.*

<sup>105</sup> Convention pour la prévention et la répression du crime de génocide, signée à Paris le 9 décembre 1948, entrée en vigueur le 12 janvier 1951, *Recueil des traités des Nations Unies*, vol. 78, p. 277. Nicaragua ist der Konvention am 29. Januar 1952 beigetreten, Deutschland am 24. November 1954.

quatrième, relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre, et de leurs protocoles de 1966. Nos demandes portent aussi sur d'autres de ces manquements de l'Allemagne à d'autres traités pertinents protégeant les droits de l'homme ou concernant le droit international humanitaire. Toutes ces conventions énoncent des obligations *erga omnes partes* que tout État partie a un intérêt juridique à faire respecter, y compris par l'introduction d'une instance devant la Cour. Comme vous l'avez souligné dans l'avis sur le *Mur*,

"Alle Staaten, die Vertragsparteien der Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten sind, sind *verpflichtet*, unter Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts das in dieser Konvention verankerte internationale Menschenrecht durch Israel zu respektieren".<sup>106</sup>

5. En outre, en tant que membre de la communauté internationale des États, le Nicaragua prie la Cour de constater et sanctionner les violations graves par l'Allemagne des obligations lui incombant en vertu de normes impératives du droit international général dans ces mêmes domaines : Ob es sich um seine Verpflichtungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Völkermord- oder Apartheidverbrechen, um Verletzungen grundlegender Menschenrechte oder um sein Recht, im Interesse des palästinensischen Volkes Wiedergutmachung zu verlangen, handelt. Auch jetzt müssen die vom Gerichtshof in der Rechtssache *Gambie gegen Myanmar* getroffenen Feststellungen, die in Ihrer Verfügung vom 26. Januar erwähnt werden, uneingeschränkt gelten.

6. Comme vous l'avez indiqué dans votre avis consultatif sur la *Licéité de la menace ou de l'emploi d'armes nucléaires* et rappelé dans celui sur le *Mur*,

"Eine große Anzahl von Regeln des humanitären Völkerrechts, die in bewaffneten Konflikten gelten, sind für die Achtung der menschlichen Person und für die "Grundprinzipien der Menschlichkeit" ... grundlegend. , qu'elles "s'imposent ... tous les États, qu'ils aient ou non ratifié les instruments conventionnels qui les expriment, parce qu'elles constituent des principes intransgressibles du droit international coutumier"... De l'avis de la Cour, les règles en question incorporent des obligations revêtant par essence un caractère *erga omnes*. "<sup>107</sup>

7. Je remarque en tout état de cause que, à ce stade, il vous incombe seulement de vous prononcer sur votre compétence *prima facie*, sans que vous ayez besoin de vous " assurer de manière

---

<sup>106</sup> *Conséquences juridiques de l'édification d'un mur dans le territoire palestinien occupé, avis consultatif, C.I.J. Recueil 2004 (I), p. 200, par. 159 (les italiques sont de nous). Voir aussi Comité international de la Croix-Rouge, Base de données de droit international coutumier (2005), règle 144. Faire respecter le droit international humanitaire erga omnes. Les italiques sont de nous.*

<sup>107</sup> *Conséquences juridiques de l'édification d'un mur dans le territoire palestinien occupé, avis consultatif, C.I.J. Recueil 2004 (I), S. 199, par. 157, citant Licéité de la menace ou de l'emploi d'armes nucléaires, avis consultatif, C.I.J. Recueil 1996 (I), S. 257, Par. 79.*

définitive qu[e vous avez] compétence quant au fond de l'affaire "<sup>108</sup>. *A fortiori*, vous n'êtes pas appelés aujourd'hui, Mesdames et Messieurs les juges, à exercer votre compétence au fond : à ce stade, il vous appartient seulement d'indiquer les mesures urgentes de nature à " sauvegarder ... les droits que l'arrêt qu[e vous aurez] ultérieurement à rendre pourrait reconnaître " au Nicaragua<sup>109</sup>. C'est que la jurisprudence de la Cour repose " sur une distinction entre deux notions différentes : d'une part, *l'existence* de la compétence de la Cour et, de l'autre, *l'exercice* de cette compétence, lorsqu'elle est établie "<sup>110</sup>. Ob die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über den Antrag tatsächlich gegeben ist, darf nicht bezweifelt werden: Ihre Rechtsprechung bestätigt dies hinreichend, und dies reicht aus, um Ihnen ebenfalls die Zuständigkeit für die Angabe der geforderten konservatorischen Maßnahmen zu übertragen.

8. Das reicht auch aus, um den Einwand zu entkräften, dass Allemagne très probablement ne manquera pas d'invoquer demain, fondée sur le principe de *l'Or monétaire* — alors même qu'il s'agit, par excellence, d'une question qui relève non pas de l'existence de la compétence — qui ne saurait faire de doute — mais de son exercice<sup>111</sup>.

9. Même si les circonstances dramatiques de l'affaire qui vous est soumise aujourd'hui ne se prêtent guère à l'exposé d'états d'âme doctrinaux, permettez-moi de dire, Monsieur le président, que je n'ai jamais compris l'utilité de ce prétendu " principe ". Auch wenn er in einer Angelegenheit, die ganz und gar außergewöhnliche Merkmale aufweist, verkündet wurde, so hat der Gerichtshof doch mehrfach seine Anhänglichkeit bekundet (mit einer intellektuellen Akrobatik, die mich manchmal überfordert). S'il s'agit seulement de dire que la compétence de la Cour est fondée sur le consentement, l'article 59, combiné avec les possibilités d'intervention que le Statut offre aux États, en tant que parties ou non, me paraît suffire à la besogne. Comme vous l'avez d'ailleurs rappelé citant l'arrêt n° 11 de la Cour

---

<sup>108</sup> *Allégations de génocide au titre de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide (Ukraine c. Fédération de Russie), mesures conservatoires, ordonnance du 16 mars 2022, C.I.J. Recueil 2022 (I), p. 217-218, par. 24, renvoyant à Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide (Gambie c. Myanmar), mesures conservatoires, ordonnance du 23 janvier 2020, C.I.J. Recueil 2020, p. 9, par. 16.*

<sup>109</sup> Voir *Sentence arbitrale du 3 octobre 1899 (Guyana c. Venezuela), mesures conservatoires, ordonnance du 1<sup>er</sup> décembre 2023*, par. 19. Voir aussi *Application de la convention internationale sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale (Qatar c. Émirats arabes unis), mesures conservatoires, ordonnance du 14 juin 2019, C.I.J. Recueil 2019 (I), p. 361, par. 17* ; ou *Anglo-Iranian Oil Co. (Royaume-Uni c. Iran), mesures conservatoires, ordonnance du 5 juillet 1951, C.I.J. Recueil 1951, p. 93.*

<sup>110</sup> *Sentence arbitrale du 3 octobre 1899 (Guyana c. Venezuela), exception préliminaire, arrêt du 6 avril 2023*, par. 64 (les italiques sont de nous).

<sup>111</sup> Voir notamment *ibid.*, par. 107.

permanent, "le but de l'article 59 est ... d'éviter que des principes juridiques admis par la Cour dans une affaire déterminée soient obligatoires pour d'autres États ou d'autres litiges"<sup>112</sup>. Und "[i]l résulte clairement de cette dernière disposition que les principes et règles de droit international que la Cour aura estimés applicables " dans les relations entre le Nicaragua et l'Allemagne " et les indications qu'elle aura données quant à leur application pratique, ne pourront pas être invoqués par les parties à l'encontre de tout autre État"<sup>113</sup>.

10. Mais admettons que le " principe de l'*Or monétaire* " soit autre chose qu'une invention prétorienne conjoncturelle et, sinon superflue, du moins clairement sans pertinence en la présente espèce, et prenons-le sérieusement. Deux arguments au moins doivent vous conduire, Mesdames et Messieurs les juges, à l'écarter :

- D'une part, comme je viens de le dire, la question ne se pose pas au stade des mesures conservatoires, in denen nicht verlangt wird, dass Sie sich zu der rechtlichen oder tatsächlichen Situation äußern, die sich aus der Verletzung der geltenden Rechtsgrundsätze ergibt.
- D'autre part, et de toute manière, il ne suffit pas que l'arrêt à intervenir soit " susceptible d'avoir des incidences sur les intérêts juridiques d'un État qui n'est pas partie à l'instance"<sup>114</sup> damit der "Grundsatz" der *monetären Ordnung*, wenn es einen solchen gibt, zur Anwendung kommt. In denselben Begriffen, die im Erlass von 1954 verwendet wurden, heißt es: "*Die wesentliche Frage*, die zu klären ist, betrifft die internationale Verantwortung eines Staates."<sup>115</sup> C'était le cas dans l'espèce très particulière de 1954 dans laquelle l'Italie demandait expressément à la Cour de décider que les gouvernements des États défendeurs lui remettent la quota-part d'or monétaire normalement dévolue à l'Albanie<sup>116</sup>. Aber das ist nicht der Fall in der jetzigen Angelegenheit, in der *keine der* Forderungen auf ein besonderes Recht eines Staates zurückgeht. La position prise par

---

<sup>112</sup> *Plateau continental (Jamahiriya arabe libyenne/Malte), Requête à fin d'intervention, arrêt, C.I.J. Recueil 1984, p. 26, par. 42, citant Interprétation des arrêts nos 7 et 8 (usine de Chorzów), arrêt n° 11, 1927, C.P.J.I. série A n° 13, p. 21.*

<sup>113</sup> *Plateau continental (Jamahiriya arabe libyenne/Malte), Requête à fin d'intervention, arrêt, C.I.J. Recueil 1984, p. 26, par. 42.*

<sup>114</sup> *Timor oriental (Portugal gegen Australien), arrêt, C.I.J. Recueil 1995, S. 104, par. 34.*

<sup>115</sup> *Or monétaire pris à Rome en 1943 (Italie c. France, Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et États-Unis d'Amérique), question préliminaire, arrêt, C.I.J. Recueil 1954, S. 33.*

<sup>116</sup> *Ebd.*, S. 22.

Das Urteil des Gerichtshofs in der *Währungsangelegenheit* darf nicht dazu benutzt werden, den Gerichtshof zu ermächtigen, über Forderungen an einen Staat zu entscheiden, der es akzeptiert, sich vor ihm zu äußern.

11. Monsieur le président, c'est évidemment la requête qui, dans chaque affaire, permet de déterminer quelle est la " question essentielle à trancher ".<sup>117</sup>. En l'occurrence, la lecture de la requête introduite par le Nicaragua le 1<sup>er</sup> mars ne laisse aucun doute sur son objet : il n'est pas de savoir si *Israël* a manqué à ses obligations internationales mais bien si *l'Allemagne* a manqué aux siennes.

12. Dans votre ordonnance du 26 janvier, vous avez considéré que " la Cour n'est pas appelée à se prononcer définitivement sur le point de savoir si les droits que l'Afrique du Sud souhaite voir protégés existent ".<sup>118</sup>. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall, in dem der Gerichtshof in diesem Stadium lediglich aufgefordert ist, "festzustellen, ob die Rechte, die Nicaragua beansprucht und die es geschützt sehen will, einleuchtend sind".<sup>119</sup>.

13. Ici encore, je ne pense pas qu'il soit nécessaire de vous faire perdre un temps précieux, ni de dilapider les minutes comptées dont nous disposons, pour développer exagérément ce moyen. Dans votre sagesse, vous avez limité et vous limitez de plus en plus drastiquement le temps laissé aux échanges contradictoires entre les parties. In dieser gleichen Anordnung vom 26. Januar erklären Sie

"d'avis que les faits et circonstances [que vous aviez relevés alors] suffis[ai]ent pour conclure qu'au moins certains des droits que l'Afrique du Sud revendique et dont elle sollicite la protection sont plausibles. Es geht also um das Recht der Palästinenser in Gaza, gegen Völkermord und damit zusammenhängende verbotene Handlungen gemäß Artikel III [der Konvention über Völkermord] geschützt zu werden, und um das Recht Afrikas des Südens, zu verlangen, dass Israel die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus dem Titel der Konvention ergeben. "<sup>120</sup>

14. Wie aus den von Daniel Müller dargelegten Fakten hervorgeht, ist dies noch viel mehr " plausibel " — pour ne pas dire avéré — aujourd'hui. Vous l'avez confirmé dans votre ordonnance du 28 mars en visant : " les conditions désastreuses dans lesquelles vivent les Palestiniens de la bande

---

<sup>117</sup> Voir *Ahmadou Sadio Diallo (République de Guinée c. République démocratique du Congo)*, arrêt, C.I.J. Recueil 2010 (II), p. 656, par. 39 ; *Essais nucléaires (Australie c. France)*, arrêt, C.I.J. Recueil 1974, p. 263, par. 30 ; *Compétence en matière de pêcheries (Espagne c. Canada)*, compétence de la Cour, arrêt, C.I.J. Recueil 1998, p. 449, par. 31.

<sup>118</sup> *Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide dans la bande de Gaza (Afrique du Sud c. Israël)*, mesures conservatoires, ordonnance du 26 janvier 2024, par. 36.



<sup>119</sup> *Ebd.*

<sup>120</sup> *Ebd.*, Abs. 54.

de Gaza se sont, depuis [le 26 janvier], encore détériorées "<sup>121</sup> und " la situation actuelle dont [la Cour] est saisie entraîne un risque accru qu'un préjudice irréparable soit causé aux droits plausibles "<sup>122</sup> du peuple palestinien à Gaza.

15. Die von Nicaragua geforderten Maßnahmen zielen auf den Schutz seines Rechts darauf ab, dass Deutschland seine Verpflichtungen im Rahmen der Völkermordkonvention einhält, sowie auf die Rechte des palästinensischen Volkes, das durch das Verhalten Deutschlands direkt beeinträchtigt wird.<sup>123</sup>. C'est un droit ; c'est aussi une obligation conventionnelle.

16. Le même raisonnement s'impose, sans la moindre hésitation, s'agissant de la violation des grands traités protecteurs des droits humains ou de ceux qui codifient le droit international humanitaire que j'ai énumérés tout à l'heure : en témoignent effroyablement l'enfer de Gaza, dont vous avez fait état vous-mêmes<sup>124</sup>die Ausschreitungen der israelischen Kolonialherren in dem mit Unterstützung der israelischen Regierung besetzten palästinensischen Gebiet, dem in großem Umfang palästinensische Bürger aus Jordanien zum Opfer gefallen sind.

17. Ici encore, Monsieur le président, je ne pense pas qu'il faille être devin pour anticiper les protestations de la Partie allemande :

" Oui, la situation humanitaire à Gaza est préoccupante et nous — c'est l'Allemagne que je fais parler — nous nous en inquiétons et l'avons fait savoir ; mais nous n'y sommes pour rien : nous ne commettons aucun des actes génocidaires énumérés à l'article II de la convention de 1948 et n'avons nullement l'intention de détruire, en tout ou en partie, "[le] groupe national, ethnique, racial ou religieux" — quelle qu'en soit la définition — que constitue le peuple palestinien. "

Et je ne doute pas que cette attitude à la Ponce Pilate s'exprimera, avec une égale bonne conscience, zu den Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts: "Es gibt keinen einzigen Soldaten in Gaza und im besetzten palästinensischen Gebiet, und man muss das Recht Israels, sich zu verteidigen, begreifen und anerkennen. À moins que, pris de scrupules, mes amis de

---

<sup>121</sup> *Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide dans la bande de Gaza (Afrique du Sud c. Israël), mesures conservatoires, ordonnance du 28 mars 2024*, par. 18.

<sup>122</sup> *Ebd.*, Abs. 40.

<sup>123</sup> Voir *Affaire Jadhav (Inde c. Pakistan), mesures conservatoires, ordonnance du 18 mai 2017, C.I.J. Recueil 2017*, p. 243, par. 48. Voir aussi *LaGrand (Allemagne c. États-Unis d'Amérique), mesures conservatoires, ordonnance du 3 mars 1999, C.I.J. Recueil 1999 (I)*, p. 15, par. 24. Voir aussi l'article 48 des Articles de la CDI sur la responsabilité de l'État pour fait internationalement illicite.

<sup>124</sup> *Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide dans la bande de Gaza (Afrique du Sud c. Israël), mesures conservatoires, ordonnance du 26 janvier 2024*, par. 67-72. Voir aussi, dans la même affaire, l'ordonnance en indication de mesures conservatoires en date du 28 mars 2024, par. 18-21 et par. 30-39.

l'autre côté de la barre fassent preuve de retenue sur ce point tant la disproportion de la riposte à l'attaque du Hamas du 7 octobre est monstrueuse, et alors que rien ne saurait, de toute manière, justifier le ciblage systématique des hôpitaux, des écoles et des distributions de vivres encore effectuées par les rares ONG qui arrivent à subsister à Gaza... Quoi qu'il en soit, il ne paraît pas douteux que l'Allemagne plaidera demain : " C'est pas moi, Monsieur le président ! C'est pas moi, monsieur le président ! "

18. Si tel est le cas, c'est qu'elle se sera trompée de procès. Das Ziel des Antragstellers ist in Absatz 3 des Antrags klar und deutlich dargelegt und wird in den Schlussfolgerungen des Antrags bekräftigt. Ce que le Nicaragua reproche à l'Allemagne :

- ce n'est pas (sous une réserve sur laquelle je reviendrai dans un instant) de commettre un génocide dans la bande de Gaza ou en Palestine, mais c'est d'avoir manqué — et de manquer — à ses obligations — aux siennes propres — d'empêcher que ce génocide soit commis, et de punir les personnes qui le commettent ou qui se livrent à l'un quelconque des actes énumérés aux articles II et III de la convention ;
- ce n'est pas de violer les obligations s'imposant aux belligérants — ce que l'Allemagne n'est pas — dans le conflit israélo-palestinien, ni à celles qui s'imposent plus spécialement aux puissances occupantes, ce que l'Allemagne n'est pas davantage ; ce que le Nicaragua lui reproche c'est de ne pas respecter les obligations qui lui incombent, à elle, Allemagne, en vertu du droit international humanitaire, qu'il lui appartient de faire respecter en toutes circonstances *y compris* en s'acquittant de son obligation de poursuivre, die Personen zu verurteilen und zu bestrafen, die für schwere Verbrechen im Sinne des Völkerrechts verantwortlich sind oder beschuldigt werden, sei es Völkermord, Kriegsverbrechen oder Apartheid. Loin de s'en acquitter, c'est pour l'Allemagne " business as usual " ou plutôt, comme Daniel Müller l'a expliqué<sup>125</sup>, " business better than usual " : les ventes d'armes n'ont pas cessé, elles se sont amplifiées très considérablement ;
- Nicaragua wirft nicht nur Deutschland vor, eine Apartheidpolitik zu betreiben contre le peuple palestinien ou de nier son droit à l'autodétermination. Ce qu'il lui reproche, c'est d'apporter une aide et une assistance au maintien de la discrimination raciale systématique et du

---

<sup>125</sup> Voir par. 13-15 de la plaidoirie de ce jour de Daniel Müller.

régime d'apartheid dont ce peuple est victime, et de ne pas s'acquitter de son obligation de coopérer à la réalisation de son droit à disposer de lui-même, en fournissant à Israël une aide, notamment militaire, utilisée — et utilisable — pour en empêcher l'exercice ;

- c'est bien à l'*Allemagne*, pas à un autre État, pas à Israël, que le Nicaragua reproche d'avoir privé l'Office de secours et de travaux des Nations Unies pour les réfugiés de Palestine dans le Proche-Orient (UNRWA) de son aide financière pour ses activités à Gaza, l'empêchant ainsi de jouer son rôle humanitaire, irremplaçable dans l'enclave, au moment où ce rôle est pourtant le plus indispensable, en y facilitant du même coup les exactions israéliennes et en aggravant la famine, le manque d'eau et de soins médicaux et l'aggravation de la catastrophe humanitaire.

19. Es gilt auch für den Antrag auf Erteilung von Konservierungsmaßnahmen, den unser Bevollmächtigter in wenigen Minuten abschließen wird. In den Grenzen der Zuständigkeit des Gerichtshofs<sup>126</sup>, elles concernent toutes et exclusivement la seule Allemagne, qu'il s'agisse :

- die sofortige Einstellung der Hilfe für Israel, insbesondere im militärischen Bereich, *durch die Bundesrepublik Deutschland* wenn sie zur Verletzung der Konvention über den Völkermord oder anderer allgemeiner Rechtsnormen, insbesondere im Bereich des Menschenrechts, verwendet werden kann;
- der Einsatz aller notwendigen Mittel *durch die Bundesrepublik Deutschland*, um sicherzustellen, dass die Streitkräfte die bereits in Israel gelebt haben, dürfen nicht zur Begehung eines Völkermords oder zur Verletzung des internationalen Menschenrechts verwendet werden; oder aber
- die Rücknahme der Entscheidung *der Bundesrepublik Deutschland*, ihre Beiträge zu den Operationen auszusetzen de l'UNRWA à Gaza, dans le cadre de respect de ses obligations de prévention du génocide et de violations graves du droit international humanitaire.

Es handelt sich um konkrete und spezifische Forderungen, die ganz Deutschland betreffen und die alle darauf abzielen, das Leid des palästinensischen Volkes und die Verletzung der grundlegenden Prinzipien des Menschenrechts sofort zu beseitigen und den genetischen Druck, dem dieses Volk ausgesetzt ist, zu verringern.

20. Monsieur le président, je n'entends pas entrer dans le détail des griefs du Nicaragua à l'égard de l'Allemagne mais je voudrais donner quelques exemples de leur existence autonome par

---

<sup>126</sup> *Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide dans la bande de Gaza (Afrique du Sud c. Israël), mesures conservatoires, ordonnance du 28 mars 2024, par. 44.*

in Bezug auf diejenigen, die an Israel gerichtet werden könnten, wenn dieses Land die Zuständigkeit des Gerichtshofs außerhalb der einzigen Ausnahme des Artikels VIII des Völkermord-Übereinkommens anerkennen würde.

21. Mais commençons par celui-ci, par le génocide. Je l'ai dit, sauf sur un point — il est vrai important —, le Nicaragua n'accuse pas l'Allemagne de commettre un génocide contre le peuple palestinien à Gaza ou ailleurs. Ce dont il la rend responsable au premier chef, c'est de manquer à son obligation de prévenir et réprimer le crime de génocide, obligation qui pèse sur toutes les parties à la convention de 1948. Cela ressort du titre complet de la convention et de son article premier, dans lequel " [l]es Parties contractantes confirme que le génocide, qu'il soit commis en temps de paix ou en temps de guerre, est un crime du droit des gens, *qu'elles s'engagent à prévenir et à punir* " <sup>127</sup>. Comme la Cour l'a souligné avec une grande fermeté dans la première affaire contentieuse sur le génocide qui lui a été soumise, " [l]'obligation *pour chaque État contractant* de prévenir le génocide revêt une portée normative et un caractère obligatoire " <sup>128</sup>. L'Allemagne en est d'ailleurs bien consciente : elle s'est réclamée de ce devoir pour intervenir dans l'affaire du génocide contre les Rohingya <sup>129</sup> et s'en est expliquée plus précisément encore dans une déclaration du ministère fédéral des affaires étrangères du 17 novembre 2023 :

" Deutschland sieht sich in einer besonderen Verantwortung, zur Bekämpfung, Verhütung und Untersuchung eines möglichen Völkermordes beizutragen und ein Zeichen zu setzen, dass Staaten für jeden Völkermord zur Rechenschaft gezogen werden. Völkermord geht uns alle an, egal wo auf der Welt er stattfindet. " <sup>130</sup>

22. C'est *cette* obligation que l'Allemagne n'a pas respectée ; c'est *ce* manquement que vous serez appelés à apprécier lors de l'examen de l'affaire au fond — et je rappelle au passage qu'il s'agit d'une obligation de comportement et non de résultat, ce qui la différencie de celle de ne pas commettre un génocide comme la Cour l'a également relevé dans son arrêt de 2007 <sup>131</sup>. Il en résulte — et c'est fondamental en ce qui nous concerne — que

---

<sup>127</sup> Les italiques sont de nous. Voir aussi l'article VIII.

<sup>128</sup> *Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide (Bosnie-Herzégovine c. Serbie-et-Monténégro)*, arrêt, C.I.J. Recueil 2007 (I), p. 220, par. 427 (les italiques sont de nous).

<sup>129</sup> Vgl. *Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide (Gambie c. Myanmar) - Intervention*, déclaration conjointe de l'Allemagne, du Canada, du Danemark, de la France, des Pays-Bas et du Royaume-Uni, 15 novembre 2023, notamment par. 9-10.

<sup>130</sup> Auswärtiges Amt, Statement on Germany's intervention in the proceedings against Myanmar in the International Court of Justice for alleged genocide, 17 novembre 2023, accessible à l'adresse suivante : <https://www.auswaertiges-amt.de/en/newsroom/news/-/2632040> (dernière consultation, 4 avril 2024).

<sup>131</sup> *Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide (Bosnie-Herzégovine c. Serbie-et-Monténégro)*, arrêt, C.I.J. Recueil 2007 (I), p. 221, par. 430.

"l'obligation qui s'impose aux États parties est ... de mettre en œuvre *tous les moyens qui sont raisonnablement à leur disposition en vue d'empêcher, dans la mesure du possible, le génocide*. Die Verantwortung eines Staates kann nicht allein aus dem Grund übernommen werden, dass das angestrebte Ergebnis nicht erreicht wurde; sie besteht vielmehr darin, dass der Staat offensichtlich nicht in der Lage war, die Maßnahmen zur Verhinderung des Völkermordes zu ergreifen, die ihm zur Verfügung standen und die dazu beitragen konnten, diesen zu verhindern. "<sup>132</sup>

23. Je sais bien, Monsieur le président, que " la responsabilité d'un État pour violation de l'obligation de prévenir le génocide n'est susceptible d'être retenue que si un génocide a effectivement été commis ".<sup>133</sup>. Mais, comme la Cour l'a précisé également,

" [c]ela ne signifie évidemment pas que l'obligation de prévenir le génocide ne prend naissance qu'au moment où le génocide commence à être perpétré, ce qui serait absurde, puisqu'une telle obligation a précisément pour objet d'empêcher, ou de tenter d'empêcher, la survenance d'un tel acte ".

Dieses Präventions- und Handlungsgebot entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem der Staat

" a connaissance, ou devrait normalement avoir connaissance, de l'existence d'un risque sérieux de commission d'un génocide. Dès cet instant, l'État est tenu, s'il dispose de moyens susceptibles d'avoir un effet dissuasif à l'égard des personnes soupçonnées de préparer un génocide, ou ou dont on peut raisonnablement craindre qu'ils nourrissent l'intention spécifique (*dolus specialis*), de mettre en œuvre ces moyens, selon les circonstances. "<sup>134</sup>

Es ist nicht zu bezweifeln, Monsieur le président, dass an dem Punkt, an dem wir uns befinden, für jeden Beobachter, für jeden Staat des guten Willens, die "Grenze der Gewissensentscheidung" weit überschritten ist: die Möglichkeit eines Völkermords oder einer Apartheid, die massenhafte Verletzung der grundlegenden Menschenrechte sind weit überzogen.

24. Demzufolge genügt es, auf der Stufe der konservativen Maßnahmen einerseits die Plausibilität eines Völkermordes am palästinensischen Volk und andererseits die Plausibilität, dass Deutschland nicht von seiner Verpflichtung entbunden ist, "alle Mittel einzusetzen, die vernünftigerweise zur Verfügung stehen", zu bestimmen, la plausibilité que l'Allemagne ne se soit pas acquittée de son obligation " de mettre en œuvre tous les moyens qui sont raisonnablement à [sa] disposition en vue d'empêcher, dans la mesure du possible, le génocide "<sup>135</sup> und die Verletzung zahlreicher anderer unantastbarer Grundsätze, die Gegenstand des Verfahrens sind.

25. Sur la plausibilité d'un génocide, vous vous êtes prononcés par vos ordonnances du 26 janvier et du 28 mars derniers et, malheureusement, les choses n'ont fait qu'empirer depuis lors comme Daniel Müller l'a montré et elles empirent de jour en jour. J'ajoute que des actes qui, selon

---

<sup>132</sup> *Ebd.* (les italiques sont de nous).

<sup>133</sup> *Ibid.*, par. 431.

<sup>134</sup> *Ebd.*

<sup>135</sup> Siehe Fußnote 125 *oben*.

Die Verbrechen, die im wahrsten Sinne des Wortes der Definition von Völkermord entsprechen, werden nicht in Gaza, sondern im besetzten palästinensischen Gebiet begangen. Oder l'Allemagne non seulement n'a pas eu recours à tous les moyens dont elle disposait, notamment en tant que l'un des proches alliés d'Israël, pour faire cesser ces actes probables de génocide, mais elle continue à autoriser la livraison à une large échelle d'armes qui peuvent être utilisées pour les commettre.

26. Toujours s'agissant du génocide, il y a autre chose. L'article III de la convention de 1948, actuellement projeté, incrimine non seulement le génocide lui-même, tel qu'il est défini à l'article II, mais aussi, entre autres, " [l]a complicité dans le génocide ". Et, dans son arrêt de 2007, la Cour a affirmé, avec une grande netteté, que " la "complicité" au sens *litt. e)* de l'article III de la convention englobe sans nul doute la fourniture de moyens destinés à permettre ou à faciliter la commission du crime "<sup>136</sup>.

27. Sie haben viel gearbeitet und sich für die

"dass, wenn "Kmplizenschaft" ein Begriff ist, der in der aktuellen Terminologie des Rechts auf internationale Verantwortung nicht vorkommt, er einer Kategorie entspricht, die in den Gesetzen, aus denen sich das Recht auf internationale Verantwortung der Staaten zusammensetzt, vorgesehen ist, nämlich der "Hilfe oder Unterstützung", die ein Staat bei der Begehung einer von einem anderen Staat begangenen Straftat leistet."<sup>137</sup>.

Vous vous êtes référés à cet égard à l'article 16 des Articles de la Commission du droit international (CDI) sur la responsabilité de l'État, qui exprime, vous le précisez, " la règle *coutumière* suivante " :

" L'État qui aide ou assiste un autre État dans la commission du fait internationalement illicite par ce dernier est internationalement responsable pour avoir agi de la sorte dans le cas où :

- a) Ledit État agit en connaissance des circonstances du fait internationalement illicite ; et
- b) Le fait serait internationalement illicite s'il était commis par cet État. "

Et vous avez précisé ne pas apercevoir " de raison d'établir une différence substantielle entre la "complicité dans le génocide" au sens du *litt. e)* de l'article III de la convention et l'"aide ou assistance" d'un État à la commission d'un acte illicite par un autre État au sens de l'article 16 précité "<sup>138</sup>.

---

<sup>136</sup> *Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide (Bosnie-Herzégovine c. Serbie-et-Monténégro), arrêt, C.I.J. Recueil 2007 (I), p. 217, par. 419.*

<sup>137</sup> *Ebd.*

<sup>138</sup> *Ebd.*, S. 217, Abs. 420.



28. Comme le Nicaragua l'a montré dans sa requête<sup>139</sup>, également complétée sur ce point par M<sup>e</sup> Müller, l'Allemagne avait et a pleinement connaissance des risques d'utilisation des armes qu'elle fournissait — et qu'elle continue de fournir — à Israël en vue de commettre un génocide contre le peuple palestinien. Et il va de soi que le génocide en question serait internationalement illicite s'il était commis par l'Allemagne elle-même. Es ist dringend erforderlich, daß sie die Hilfe und Unterstützung, die sie zu diesem Zweck leistet, endgültig einstellt; diese Hilfe und Unterstützung fällt voll und ganz unter die Definition der inkriminierten Komplizenschaft nach Artikel III der Konvention.

29. Die Dringlichkeit der Beendigung des Waffenhandels, der es Israel ermöglicht, sein tödliches Unternehmen zu führen, wurde bereits vom Menschenrechtsrat (CDH)<sup>140</sup> und von der Sonderberichterstatterin für die besetzten palästinensischen Gebiete. Cette dernière a affirmé, je cite — en anglais faute de version française disponible:

" Der Sonderberichterstatter fordert die Mitgliedsstaaten auf, das Verbot von Völkermord in Übereinstimmung mit ihren nicht abdingbaren Verpflichtungen. Israel und die Staaten, die sich mitschuldig gemacht haben, ... müssen zur Rechenschaft gezogen werden und Reparationen leisten, die der Zerstörung, dem Tod und dem Schaden, der dem palästinensischen Volk zugefügt wurde, angemessen sind. "<sup>141</sup>

Frau Albanese forderte alle Staaten auf, "unverzüglich ein Waffenembargo gegen Israel zu verhängen, da das Land die vom IGH am 26. Januar 2024 angeordneten verbindlichen Maßnahmen offenbar nicht befolgt hat".<sup>142</sup>.

30. In seiner Entschließung vom vergangenen Donnerstag, die trotz des ablehnenden Votums aus Deutschland angenommen wurde, hat der Menschenrechtsrat außerdem

"[e]xhort[é] tous les États à continuer de fournir au peuple palestinien une aide d'urgence, notamment une assistance humanitaire et une aide au développement, pour remédier à la crise financière et à la situation socioéconomique et humanitaire désastreuse, en particulier dans la bande de Gaza, würdigt die Rolle des UNRWA, das Millionen von Palästinensern in der Region wesentliche Dienste anbietet, und fordert alle Staaten auf, dafür zu sorgen, dass das Hilfswerk eine vorhersehbare, dauerhafte und ausreichende Finanzierung erhält, um sein Mandat wahrnehmen zu können.<sup>143</sup>.

---

<sup>139</sup> Nicaragua, *Antrag auf Einleitung eines Verfahrens und Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen*, notamment par. 16 und 50 ; voir aussi par. 16-23 de la plaidoirie de ce jour de M. Daniel Müller.

<sup>140</sup> CDH, *Situation des droits de l'homme dans le Territoire palestinien occupé, y compris Jérusalem-Est, et obligation de garantir les principes de responsabilité et de justice*, projet A/HRC/55/L.30 tel que révisé oralement.

<sup>141</sup> CDH, *Bericht des Sonderberichterstatters über die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten*, Francesca Albanese, *Anatomie eines Völkermordes*, A/HRC/55/73, par. 96.

<sup>142</sup> *Ibid.*, par. 97 a).

<sup>143</sup> CDH, *Situation des droits de l'homme dans le Territoire palestinien occupé, y compris Jérusalem-Est, et obligation de garantir les principes de responsabilité et de justice*, projet A/HRC/55/L.30 tel que révisé oralement.

Le Nicaragua vous invite, Mesdames et Messieurs de la Cour, à joindre votre voix — revêtue de la force obligatoire qui s'y attache — à celles de la rapporteuse spéciale et du Conseil des droits de l'homme qui, pour autorisées qu'elles soient, sont dépourvues d'une telle autorité.

31. Ce raisonnement est transposable, *mutatis mutandis*, à l'appui des autres mesures que le Nicaragua vous prie de bien vouloir indiquer. Et il l'est *a fortiori* car l'exigence du *dolus specialis* qui est l'une des conditions d'existence du génocide — que vous avez d'ores et déjà jugée plausible — ne présente évidemment aucune pertinence s'agissant des violations du droit international humanitaire et des droits humains dont l'Allemagne doit être tenue responsable.

32. Tel est assurément le cas en ce qui concerne ces mêmes fournitures d'armes qui ont pu servir, servent et risquent de servir encore, à commettre des violations graves du droit international humanitaire, y compris des crimes de guerre, ou le crime d'apartheid, alors qu'ici encore, elle ne pouvait qu'être pleinement consciente de ces risques et, en tout cas, de leur plausibilité.

33. Diese Verpflichtungen sind für Deutschland offensichtlich und verpflichten es, Israel bei seinen völkerrechtswidrigen Handlungen nicht zu unterstützen, sondern im Gegenteil alle Mittel zu mobilisieren, über die es verfügte und weiterhin verfügt, um das Menschenrecht zu respektieren. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sie sich vergewissert, dass Allemagne einen großen Einfluss auf Israel hat, da es "die Intensität der politischen Beziehungen", die beide Länder verbinden, zu schätzen weiß.<sup>144</sup> die die beiden Staaten verbinden, die Allemagne bei jeder Gelegenheit verteidigen wird.

34. Monsieur le président, l'Allemagne, qui a tout fait pour se repentir de la Shoah — et c'est tout à son honneur —, est choquée que l'on puisse — que l'on ose... — l'accuser d'aide et d'assistance au génocide et même de ne pas respecter scrupuleusement les normes du droit international humanitaire également en jeu dans la présente affaire — exactement comme Israël, qui se veut l'État du peuple juif, victime de l'hideuse Shoah, est ulcéré que l'on puisse l'accuser de génocide<sup>145</sup>. Mais *personne* n'est propriétaire de la " marque " génocide et aucun État, ni Israël, ni l'Allemagne, ne peut s'affranchir des règles fondamentales du droit international au prétexte qu'il

---

<sup>144</sup> *Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide (Bosnie-Herzégovine c. Serbie-et-Monténégro)*, arrêt, C.I.J. Recueil 2007 (I), p. 221, par. 430.

<sup>145</sup> Voir notamment " Israels Netanjahu: Vorwurf des Völkermordes "empörend" ", *Reuters*, 24 janvier 2024 ou S. Sokol, " Am Vorabend von 100 Kriegstagen verspricht Premierminister "vollständigen Sieg", prangert Völkermordbehauptungen an", *The Times of Israel*, 13 janvier 2024.

" se défendre ", oder dem Opfer eines Anschlags helfen, sich zu verteidigen. Vous devez, Mesdames et Messieurs les juges, le rappeler avec les moyens qui sont les vôtres : l'arme du droit. C'est ce que le Nicaragua vous demande.

35. Monsieur le président, avant de vous prier de bien vouloir appeler à nouveau à cette barre, l'ambassadeur Argüello Gomez, agent et avocat du Nicaragua, je tiens à vous adresser, Mesdames et Messieurs les juges, mes vifs remerciements pour votre écoute attentive. J'ai souvent eu l'occasion

de prendre la parole dans la grande salle de justice, mais j'ai rarement — peut-être jamais — eu aussi das Bewusstsein für die Verantwortung, die auf allen Akteuren lastet, nicht für die Komödie, sondern für das Gerichtsverfahren, das in dieser Instanz geführt wird. Diese Verantwortung obliegt den Anwälten der Parteien ebenso wie dem Gericht. Je vous remercie.

Le PRÉSIDENT : Je remercie M. le professeur Pellet. Ich gebe nun das Wort an den Vertreter Nicaraguas, Seine Exzellenz Herrn Carlos Argüello Gómez, zurück. Sie haben das Wort, mein Herr.

Herr ARGÜELLO GÓMEZ:

#### **DIE KRITERIEN FÜR DIE ANORDNUNG EINSTWEILIGER MAßNAHMEN**

1. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, der Gerichtshof hat von Dr. Müller den Sachverhalt gehört, der Nicaragua dazu veranlasst hat, dieses Verfahren und diesen Antrag auf einstweilige Maßnahmen einzuleiten, und Professor Pellet hat soeben erläutert, inwiefern das Verhalten Deutschlands in Bezug auf die anhaltende Situation in Palästina seine völkerrechtliche Verantwortung nach sich zieht.

2. Diese Verantwortung ergibt sich aus zwei Hauptpunkten: erstens aus der Verantwortung Deutschlands für das Versäumnis, die nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung von Völkermord und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern und zu bestrafen, und zweitens aus der Verantwortung Deutschlands die Verantwortung für seine Handlungen oder Unterlassungen, die die — Erleichterung der — die Begehung von Völkermord und von schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht. Das heißt, die Verantwortung für die Unterlassungen Deutschlands und für *seine eigenen* Handlungen.

3. Es bleibt Nicaragua überlassen, auf die Kriterien einzugehen, nach denen der Gerichtshof

seinen Ermessensspielraum bei der Anordnung einstweiliger Maßnahmen nach Artikel 41 des Statuts ausübt.

4. Die Kriterien sind wohlbekannt. Es muss ein zulässiger Antrag vorliegen, der einen Rechtsstreit betrifft, für den der Gerichtshof prima facie zuständig ist.

5. Hinsichtlich der Zuständigkeit beruft sich Nicaragua auf die Erklärungen, mit denen Nicaragua und Deutschland die obligatorische Zuständigkeit des Gerichtshofs gemäß Artikel 36 der Satzung des Gerichtshofs anerkannt haben. Wie in der Klageschrift Nicaraguas erläutert wird<sup>146</sup>erläutert, enthalten beide Erklärungen keine für den vorliegenden Fall relevanten Vorbehalte. Der Vorbehalt Nicaraguas bezieht sich auf Angelegenheiten vor 1901, der Deutschlands auf die Stationierung seiner Streitkräfte im Ausland und die Nutzung deutschen Territoriums für militärische Zwecke.

6. Darüber hinaus sieht Artikel IX der Völkermordkonvention, der sowohl Nicaragua als auch Deutschland beigetreten sind, die Zuständigkeit für bestimmte Aspekte des Falls Nicaragua vor. Es ist offensichtlich, dass diese Gründe prima facie eine Grundlage bieten, auf der die Zuständigkeit des Gerichtshofs begründet werden könnte<sup>147</sup>.

7. Der Rechtsstreit wurde in dem Schreiben Nicaraguas vom 2. Februar 2024 beschrieben<sup>148</sup>beschrieben, in dem Nicaragua die Verstöße gegen das Völkerrecht benennt, für die Deutschland seiner Ansicht nach verantwortlich ist. Die Verstöße beziehen sich auf Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention, den Genfer Konventionen von 1949 und den Zusatzprotokollen sowie dem Völkergewohnheitsrecht. Deutschland erklärte am 7. Februar 2024, dass es die Ansprüche Nicaraguas zurückweist<sup>149</sup>. Auf bilateraler Ebene hörte man nichts mehr von Deutschland zu diesem Thema, aber Deutschland bekräftigte weiterhin öffentlich seine Unterstützung für Israel, was die unterschiedlichen Positionen gegenüber Nicaragua und das Fortbestehen des Streits belegt<sup>150</sup>. Am 1. März 2024 reichte Nicaragua seine Klage vor dem Gerichtshof ein, da dies der einzige Weg war, der Hoffnung auf eine rasche Anwendung des Völkerrechts bot.

8. Der zeitliche Rahmen und die bilateralen Kontakte waren nicht langwierig und umfangreich, was in einem Fall, in dem es um einen andauernden Völkermord und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts geht, auch nicht anders sein sollte. Es wäre ein blinder Rückzug in den Formalismus, eine Runde nach der anderen des diplomatischen Austauschs zu verlangen, um die pauschale Zurückweisung der Behauptungen Nicaraguas zu bekräftigen, Deutschland habe

---

<sup>146</sup> Antrag, paras. 20-23.

<sup>147</sup> *Fischereigerichtsbarkeit (Vereinigtes Königreich gegen Island)*, Beschluss vom 18. August 1972, *I.C.J. Reports 1972*, S. 12, 16, Abs. 17; *Fischereigerichtsbarkeit (Bundesrepublik Deutschland gegen Island)*, Beschluss vom 18. August 1972, *I.C.J. Reports 1972*, S. 30, 34, Abs. 18.

<sup>148</sup> Antrag, Anlage 1.

<sup>149</sup> Antrag, Abs. 27-30.

<sup>150</sup> Siehe z.B. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, weiterer Abgeordneter und der BSW-Fraktion, 20/10806, 21. März 2024, S. 2, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/108/2010806.pdf>.

am 7. Februar und seine wiederholte öffentliche Unterstützung der israelischen Aktionen in Palästina. Diese Ablehnung wurde in der Verbalnote Deutschlands vom 11. März 2024 erneut zum Ausdruck gebracht<sup>151</sup>.

9. Herr Präsident, die Klage Nicaraguas ist eindeutig zulässig. Diese Frage wurde in den Ausführungen von Professor Pellet erörtert, aber es ist wichtig, sie im Zusammenhang mit den Kriterien für die Anordnung vorläufiger Maßnahmen, um die es hier geht, hervorzuheben. Als Vertragspartei hat Nicaragua ein rechtliches Interesse am Schutz der durch die Völkermordkonvention gesicherten Rechte. Dieser Punkt wurde Anfang dieses Jahres vom Gerichtshof im Zusammenhang mit dem Antrag Südafrikas auf vorläufige Maßnahmen bekräftigt<sup>152</sup>.

10. Es ist klar, dass dies auch für die Genfer Konventionen von 1949 und die Zusatzprotokolle sowie für die Gewohnheitsregeln des humanitären Völkerrechts, die sie verkörpern, gilt. Der Gerichtshof hat selbst gesagt, dass

"alle Vertragsstaaten des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten sind verpflichtet, unter Beachtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts dafür zu sorgen, dass Israel das humanitäre Völkerrecht, wie es in diesem Abkommen verankert ist, einhält".<sup>153</sup>

Es handelt sich um Verpflichtungen *erga omnes* oder *erga omnes partes*, an deren Einhaltung jeder andere Staat oder Vertragsstaat ein Interesse hat<sup>154</sup>.

11. In der Rechtsprechung des Gerichtshofs werden vier weitere Erwägungen angeführt, die bei der Beantwortung eines Antrags auf einstweilige Maßnahmen zu berücksichtigen sind: (i) die Plausibilität der geltend gemachten Rechte; (ii) der Zusammenhang zwischen den beantragten einstweiligen Maßnahmen und den Rechten, die der Hauptsache zugrunde liegen; (iii) die Gefahr eines nicht wieder gutzumachenden Schadens; und (iv) die Dringlichkeit der Notwendigkeit einstweiliger Maßnahmen. Sie alle beziehen sich auf die grundsätzliche Frage, ob einstweilige Maßnahmen erforderlich sind, um Rechte zu wahren, die in der Folge einer der beiden Parteien in dem Verfahren zugesprochen werden können<sup>155</sup>.

---

<sup>151</sup> Schreiben des Kanzlers Nr. 161617, 11. März 2024, und Verbalnote der deutschen Botschaft in Den Haag, Nr. 32/2024, 11. März 2024.

<sup>152</sup> *Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 26. Januar 2024*, Abs. 33-34.

<sup>153</sup> *Rechtliche Folgen des Baus einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten, Gutachten, I.C.J. Reports 2004 (I)*, S. 200, Rn. 159.

<sup>154</sup> *Fragen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Strafverfolgung oder Auslieferung (Belgien gegen Senegal)*, Urteil, *I.C.J. Reports 2012 (II)*, S. 449, Abs. 68.

<sup>155</sup> *Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika/Israel), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 26. Januar 2024*, Absatz. 35.



12. Die Plausibilität der geltend gemachten Rechte und der Zusammenhang mit den geforderten Rechten sind im vorliegenden Fall offensichtlich. Wie in der Rechtssache *Südafrika/Israel* besteht auch hier "ein Zusammenhang zwischen den Rechten der Angehörigen von Gruppen, die durch die Völkermordkonvention geschützt sind, den Verpflichtungen der Vertragsstaaten und dem Recht eines Vertragsstaates, die Einhaltung dieser Konvention durch einen anderen Vertragsstaat zu verlangen".<sup>156</sup> und das Gleiche gilt für die Rechte nach den Genfer Konventionen und dem humanitären Völkerrecht.

13. Die "Rechte von Mitgliedern geschützter Gruppen" gemäß den Konventionen und internationalen

Humanitäres Recht — hier die Palästinenser — sind selbstverständlich: Sie beinhalten das Recht, von völkermörderischen Angriffen und Behandlungen verschont zu bleiben, die nicht einmal die grundlegenden Standards des humanitären Völkerrechts erreichen. Nicaragua bemüht sich um die Einhaltung der Verpflichtungen, die diesen Rechten zugrunde liegen. In der vorliegenden Klage gegen Deutschland geht es jedoch nicht um die Einhaltung der Verpflichtung, solche Angriffe zu unterlassen. Wie bereits von Professor Pellet hervorgehoben, handelt es sich bei den fraglichen Verpflichtungen Deutschlands vielmehr um *die* Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße gegen die Völkermordkonvention und das humanitäre Völkerrecht zu verhindern oder zu ahnden, und sich nicht an solchen Verstößen mitschuldig zu machen oder sie zu erleichtern.

14. Diese Verpflichtungen sind in diesem Fall unbestreitbar entstanden. Das Bestehen dieser Verpflichtung für die Vertragsstaaten der Völkermordkonvention und ihr Engagement in Bezug auf die Angriffe in Gaza steht spätestens seit dem Beschluss des Gerichtshofs vom 26. Januar 2024 fest. Es lässt sich kaum bestreiten, dass dies auch für die Verpflichtungen zur Verhütung und Bestrafung von Verstößen gegen die Genfer Konventionen und das humanitäre Völkerrecht gilt, wie Professor Pellet erläuterte. Den Palästinensern wird ihr Recht auf Schutz verweigert, sie sterben, werden verletzt und ihre Heimat wird in Schutt und Asche gelegt.

15. Auch Nicaragua beantragt einstweilige Maßnahmen mit der Begründung, dass Deutschland nicht nur seinen Pflichten zur Verhinderung und Bestrafung dieser Verstöße nicht nachkommt, sondern sich durch Beihilfe und Unterstützung der Begehung dieser Verstöße mitschuldig macht. Die Tatsachen in Gaza und den anderen Teilen der besetzten palästinensischen Gebiete sind berüchtigt. Über sie wurde gefilmt, berichtet und gesendet.

---

<sup>156</sup> *Ibid.*, para. 43.

in den letzten sechs Monaten trotz der Schwierigkeiten und der mehr als hundert getöteten Journalisten<sup>157</sup>. In seinem letzten Beschluss vom 28. März 2024 verwies der Gerichtshof auf die "katastrophale Lage im Gaza-Streifen"<sup>158</sup> und die "sich verschlechternden Lebensbedingungen der Palästinenser im Gazastreifen, insbesondere die Ausbreitung von Hunger und Hungersnot"<sup>159</sup>. Deutschland kann nicht umhin, diese Erklärungen des Gerichtshofs zur Kenntnis zu nehmen. Deutschland hat nämlich seine Absicht angekündigt, dem von Südafrika zugunsten Israels angestrebten Verfahren beizutreten<sup>160</sup>. Es hat also offensichtlich Kenntnis von den Beschlüssen des Gerichtshofs in diesem Fall.

16. Herr Präsident, Deutschland kann nicht umhin zu wissen, dass die von ihm gelieferte Munition, das militärische Gerät und die Kriegswaffen von Israel bei diesen Angriffen eingesetzt werden. Es spielt keine Rolle, ob eine Artilleriegranate direkt aus Deutschland an einen israelischen Panzer geliefert wird, der ein Krankenhaus oder eine Universität bombardiert, oder ob diese Artilleriegranate zur Auffüllung der israelischen Lagerbestände für einen späteren Einsatz bestimmt ist; es spielt keine Rolle, ob die Flugzeuge, die im Kampf und zum Abwurf von Ein-Tonnen-Bomben auf die Bevölkerung eingesetzt werden, vollständig in Deutschland hergestellt wurden oder ob nur ihre Ersatzteile und ihre Wartung geliefert wurden. Tatsache ist, dass die Sicherstellung von Nachschub und Ersatz für Rüstungsgüter für die Fortsetzung der Angriffe Israels auf Gaza von entscheidender Bedeutung ist. Das zeigen die "Notfall"-Vereinbarungen, die Staaten wie Deutschland und die Vereinigten Staaten unter anderem getroffen haben, um die militärischen Lieferungen an Israel auch während des eigentlichen Konflikts und angesichts der täglichen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht fortzusetzen.

17. Dies sind die Rechte, auf die sich Nicaragua beruft, und ihre Plausibilität steht außer Frage. Aber es gibt noch einen anderen Aspekt. Nicaragua versucht hier auch, seine eigenen Rechte nach internationalem Recht zu schützen, was einen Grundsatz von größter Bedeutung aufwirft.

18. Diese besonderen Rechte sind die Rechte, die sich aus dem Beitritt zu multilateralen Übereinkommen ergeben, bei denen alle Parteien eine individuelle Verantwortung für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens tragen. Diese Verantwortung erfordert notwendigerweise, dass sich jeder Vertragsstaat so verhält, dass er nicht

---

<sup>157</sup> 103 getötete Journalisten in 150 Tagen in Gaza: eine Tragödie für den palästinensischen Journalismus, Reporter ohne Grenzen, 7. März 2024, verfügbar unter <https://rsf.org/en/103-journalists-killed-150-days-gaza-tragedy-palestinian-journalism>.

<sup>158</sup> *Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika/Israel), Antrag auf Änderung des Beschlusses vom 26. Januar 2024 mit Hinweis auf den Beschluss über vorläufige Maßnahmen vom 28. März 2024, Absatz. 46.*

<sup>159</sup> *Ibid.*, para. 45.

<sup>160</sup> Deutschland kündigt Entscheidung an, im Namen Israels im IGH-Verfahren zu intervenieren, Haaretz, 14. Januar 2024, abrufbar unter <https://www.haaretz.com/israel-news/2024-01-14/ty-article/premium/germany-announces-decision-to-intervene-on-israels-behalf-in-icj-case/0000018d-0787-dd07-a7df-cfff1f090000>. *Siehe* auch Erklärung der Bundesregierung zum Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof, 12. Januar 2024, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/erklaerung-der-bundesregierung-zur-verhandlung-am-internationalen-gerichtshof-2252842>.

die Ziele der Konvention untergraben. Gewiss, es gibt viele Staaten und Organisationen, die die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und die Beachtung dessen, was der Gerichtshof als "elementare Erwägungen der Menschlichkeit" bezeichnet hat<sup>161</sup> in Gaza. Aber es gibt auch Staaten, die Benzin in das Feuer gießen. Es gibt Staaten, die weiterhin — Kriegsmunition an Israel liefern oder es Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet gestatten, — Kriegsmunition an Israel zu liefern, obwohl sie wissen, dass diese Waffen unter Verletzung des humanitären Völkerrechts und elementarer Erwägungen der Menschlichkeit gegen Palästinenser eingesetzt werden, und die damit diese Regeln und Grundsätze aktiv untergraben. Trauriger- und beschämenderweise gibt es auch wichtige Geschäftsinteressen, die von dieser andauernden Nakba profitieren<sup>162</sup>.

19. Wichtig ist, dass eine solche Untergrabung einen Vertrauensbruch gegenüber den anderen Staaten darstellt, die sich verpflichtet haben, die im humanitären Völkerrecht verankerten Grundrechte und den Schutz zu gewährleisten. Streng juristisch ausgedrückt verstößt ein solches Verhalten gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Förderung der Ziele des humanitären Völkerrechts.

20. Diese Pflicht zur Zusammenarbeit ist ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts, dem ein eigenes Kapitel in der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts von 1970 gewidmet ist<sup>163</sup>. Sie steht insbesondere im Mittelpunkt der Verpflichtungen in Artikel I der Völkermordkonvention, im gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen von 1949, in den Zusatzprotokollen von 1977 zu den Genfer Konventionen und in der Apartheid-Konvention sowie in den Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts; sie gilt für alle Staaten, *erga omnes* oder *erga omnes partes*<sup>164</sup>.

21. Der Punkt ist, dass die Zusammenarbeit zwar viele gutgläubige Bemühungen zur Verfolgung international vereinbarter Politiken erfordern kann, dass aber, soweit ein Staat durch eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Staaten gebunden ist, der Staat *zumindest* Handlungen unterlassen muss, die die Bemühungen zur Sicherung der gemeinsamen Ziele untergraben. Dieser Grundsatz könnte aus dem weiter gefassten Grundsatz der

<sup>161</sup> *Corfu Channel (United Kingdom v. Albania), Merits, Urteil, I.C.J. Reports 1949, S. 22; Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996 (I), para. 79.*

<sup>162</sup> Siehe z.B. Rheinmetall sales to double by 2026 bolstered by heightening geopolitical tensions, Financial Times, 21. November 2023, abrufbar unter <https://www.ft.com/content/1f36ad1d-4191-4ac1-a202-29c2e24c4632>; Prospect of high defense spending drives Rheinmetall & Co. up, Market Screener, 13. Februar 2024, abrufbar unter <https://uk.marketscreener.com/quote/stock/RHEINMETALL-AG-436527/news/Prospect-of-high-defense-spending-drives-Rheinmetall-Co-up-45937460/>; Israel finalises Arrow 3 deal with Germany, aims for late 2025 delivery, Breaking Defense, 27. November 2023, verfügbar unter <https://breakingdefense.com/2023/11/israel-finalizes-arrow-3-deal-with-germany-aims-for-late-2025-delivery/>; The companies benefiting from Israel's 2023-2024 attacks on Gaza, AFSC Action Center for Corporate Accountability, Januar 2024, verfügbar unter <https://afsc.org/companies-2023-attack-gaza>.

<sup>163</sup> Resolution 2625 (XXV) der VN-Generalversammlung vom 24. Oktober 1970.

<sup>164</sup> *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I)*, para. 159.

Treu und Glauben; und in Bezug auf die Zusammenarbeit in Bezug auf in Verträgen festgelegte materielle Pflichten wird sie durch die Regeln für die Vertragsauslegung untermauert<sup>165</sup>.

22. Mit dieser Konzentration auf die Zusammenarbeit wird anerkannt, dass Deutschland zwar zu den wenigen Staaten gehört, deren Unterstützung für Israel besonders wichtig ist, und besonders direkt zur Fortsetzung der israelischen Angriffe beiträgt, dass es aber rechtlich verpflichtet ist, mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten und sich nach besten Kräften zu bemühen, diesen Verstößen ein Ende zu setzen, und dass es in der Praxis dazu gezwungen sein wird, wenn seine Bemühungen wirksam sein sollen.

23. Nicaragua ersucht den Gerichtshof in diesem Stadium nicht um umfassende Anordnungen hinsichtlich der gesamten Bandbreite der rechtlichen Verpflichtungen Deutschlands, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Völkermordkonvention und des humanitären Völkerrechts sicherzustellen. Nicaragua bittet den Gerichtshof lediglich darum, Deutschland anzuweisen, es zu unterlassen, dieses Ziel zu untergraben und die Situation in Gaza zu verschlimmern, indem es die Lieferung von Kriegsmaterial und andere direkte Unterstützung für Israel zu diesem Zeitpunkt bereitstellt oder gestattet.

und indem sie das UNRWA — die Organisation, die in einzigartiger Weise in der Lage ist, die humanitäre Hilfe in Gaza — der Finanzierung und der Fähigkeit, ihre Arbeit gemäß ihrem Mandat fortzusetzen.

24. Herr Präsident, dies ist die Erläuterung der beantragten einstweiligen Maßnahmen. Erstens wird Deutschland aufgefordert, seine Hilfe für Israel auszusetzen, insbesondere seine militärische Unterstützung einschließlich militärischer Ausrüstung, sofern diese Hilfe unter Verletzung der Völkermordkonvention, des humanitären Völkerrechts oder anderer zwingender Normen des allgemeinen Völkerrechts verwendet wird oder verwendet werden kann. Dies erfordert die Einstellung der Durchführung aller Vereinbarungen über die Lieferung von Material oder Dienstleistungen, die von Israel für seine Angriffe verwendet werden könnten oder verwendet werden.

25. In Anbetracht der jüngsten Nachrichten über mögliche umfangreichere Waffenlieferungen an Israel ist es notwendig, diese Anmerkung zu diesem Punkt hinzuzufügen. Es ist allgemein bekannt, dass Deutschland mit den Vereinigten Staaten in mehreren militärischen Programmen zusammenarbeitet, die u.a. die Herstellung von Ausrüstungen, Ersatz- und Austauschteilen sowie technische und logistische Unterstützung betreffen<sup>166</sup>. Die Vereinigten

Staaten sind in

---

<sup>165</sup> VCLT, Artikel 31 (1); und vgl. VCLT, Artikel 18. Siehe auch *Walfang in der Antarktis (Australien gegen Japan: Neuseeland als Streithelfer)*, Urteil, *I.C.J. Reports 2014*, Abs. 229.

<sup>166</sup> Siehe z. B. The companies profiting from Israel's 2023-2024 attacks on Gaza, AFSC Action Center for Corporate Accountability, Januar 2024, abrufbar unter <https://afsc.org/companies-2023-attack-gaza>. Siehe auch Pressemitteilung Rheinmetall plant den Bau einer hochmodernen F-35-Rumpffabrik in Weeze, Deutschland, 4. Juli 2023, abrufbar unter <https://www.rheinmetall.com/en/media/news-watch/news/2023/7/2023-07-04-rheinmetall-f35-fuselage-factory>.



das Verfahren zur Genehmigung eines Plans zum Verkauf von F-15-Kampffjets im Wert von 18 Milliarden US-Dollar an Israel, eine neue Bestellung von F-35-Jets<sup>167</sup> und zusätzliche Militärhilfe im Wert von 14 Milliarden US-Dollar, einschließlich Waffen und Technologie für eine Raketenabwehr<sup>168</sup>. Für den Fall, dass Deutschland an diesem neuen Geschäft der Vereinigten Staaten beteiligt ist, möchte Nicaragua klarstellen, dass diese Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten oder einem anderen assoziierten Unternehmen im derzeitigen Kontext beendet werden muss und auch als Teil der Maßnahmen betrachtet werden sollte, die der Gerichtshof möglicherweise beschließt.

26. Herr Präsident, die zweite beantragte Maßnahme verlangt, dass Deutschland alle rechtlichen oder vertraglichen Befugnisse und jeden Einfluss, den es auf Israel ausüben kann, nutzt, um sicherzustellen, dass Waffen, die bereits von Deutschland und deutschen Einrichtungen an Israel geliefert wurden, nicht dazu verwendet werden, schwere Verstöße gegen die Völkermordkonvention oder das humanitäre Völkerrecht zu begehen oder zu erleichtern.

27. Der dritte Antrag zielt darauf ab, dass Deutschland im Rahmen seiner Pflichten zur Verhinderung von Verstößen gegen die Völkermordkonvention und das humanitäre Völkerrecht die Finanzierung des UNRWA für dessen Aktivitäten in Gaza wieder aufnimmt. Die Lähmung des UNRWA ist offenbar das größte Hindernis für die Verteilung der humanitären Hilfe an die bedürftigsten Palästinenser — Teil der Maßnahmen der europäischen Union und die Vereinten Nationen als die "Bewaffnung des Hungers" durch Israel bezeichnet haben<sup>169</sup> durch Israel bezeichnet. Das Ersuchen zielt also genau auf einen Schritt, den Deutschland unternehmen kann und der eine große praktische Wirkung zur Linderung des Leids und der Zerstörung haben würde.

28. In den Eingaben wird der Gerichtshof nicht förmlich aufgefordert, die Parteien an die Verpflichtung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts sowie an die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Beendigung aller schwerwiegenden Verstöße gegen zwingende Normen des Völkerrechts zu erinnern. Der Hinweis in den Schriftsätzen ist lediglich eine Erinnerung an bestehende Verpflichtungen, die nicht speziell vom Gerichtshof angeordnet werden müssen.

29. Der Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und den Rechten, um die es im Hauptsacheverfahren geht, ist offensichtlich. Die beantragten Maßnahmen haben konservatorischen Charakter. Sie sind erforderlich, um sicherzustellen, dass Deutschland die Beihilfe für

---

<sup>167</sup> Biden administration presses Congress on 18 billion sale of F-15 jets to Israel, NYT, 2 April 2024, verfügbar unter <https://www.nytimes.com/2024/04/02/us/politics/biden-israel-weapons-deal.html>.

<sup>168</sup> Biden Administration weighing \$18 billion in arms transfers to Israel, sources say, Reuters, 2 April 2024, abrufbar unter <https://www.reuters.com/world/biden-administration-weighing-18-billion-arms-transfers-israel-sources-say-2024-04-01/> ; siehe auch What to know about U.S. military aid to Israel, The Washington Post, 2 April 2024, abrufbar unter <https://www.washingtonpost.com/world/2024/04/02/us-military-aid-israel-gaza-biden/>.

<sup>169</sup> Siehe z. B. EU-Beamter beschuldigt Israel, den Hunger zu einer Waffe zu machen, während ein Bericht vor einer drohenden Hungersnot in Gaza warnt, CBC News, 18. März 2024, abrufbar unter <https://www.cbc.ca/news/world/ipc-gaza-famine-report-1.7146974>; Gaza starvation could amount to war crime, UN human rights chief tells BBC, BBC, 28. März 2024, abrufbar unter <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-68679482>.

und die Beihilfe zur vollständigen Zerstörung Palästinas; und dass insbesondere der Gazastreifen nicht vollständig zerstört ist, bevor der Gerichtshof über die Begründetheit dieser Rechtssache entschieden hat.

30. Aus demselben Grund ist die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Maßnahmen nach Ansicht von Nicaragua so offensichtlich, wie sie nur sein kann. Das Töten und die Zerstörung gehen weiter, auch wenn wir im Friedenspalast der Großen Halle der Gerechtigkeit sitzen, im Herzen der einzigen wirklich globalen Institution, die den Auftrag hat, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren.

31. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, bei der Prüfung des Antrags auf einstweilige Maßnahmen möchte ich darauf hinweisen, wie wichtig es ist, dass die Entscheidung des Gerichtshofs auf die Anordnung *konkreter* Maßnahmen gerichtet ist, die keine Rationalisierungen bei ihrer Einhaltung zulassen. Eine Anordnung des Gerichtshofs, die lediglich an eindeutige, bereits bestehende Verpflichtungen erinnert, die erfüllt werden sollten, ohne eine konkrete Anordnung zu treffen, wäre *nicht* wirksam.

32. Im Rahmen dieser Schriftsätze haben wir mehrfach auf das Gutachten zum *Bau einer Mauer* verwiesen. In diesem Gutachten befasste sich der Gerichtshof mit den Rechtsfolgen der völkerrechtswidrigen Handlungen Israels gegenüber anderen Staaten. Damals ging es um Handlungen, die im Vergleich zu dem, was jetzt zur Debatte steht, fast trivial erscheinen. Doch die Verpflichtungen, um die es damals ging, betrafen ähnliche zwingende Normen des Völkerrechts, die unter den gegenwärtigen Umständen noch nachdrücklicher und dringlicher gelten.

33. Herr Präsident, kurz gesagt, hat der Gerichtshof in dieser Rechtssache die Verpflichtung aller Staaten bekräftigt, nicht die illegale Situation anzuerkennen, die durch Handlungen geschaffen wurde, die gegen zwingende Normen verstoßen<sup>170</sup> — damals handelte es sich um den Bau einer Mauer; im vorliegenden Fall um die Zerstörung eines Volkes — das Gutachten bekräftigt die Verpflichtung, keine Hilfe oder Unterstützung bei der Aufrechterhaltung dieser illegalen Situation zu leisten<sup>171</sup> und erinnerte insbesondere an die Verpflichtung, "die Einhaltung des Völkerrechts, wie es in der Genfer Konvention verankert ist, durch Israel sicherzustellen".<sup>172</sup> in der Genfer Konvention. In Bezug auf den Bau einer Mauer beschränkte sich der Gerichtshof jedoch nicht darauf, einen Staat - Israel - direkt beim Namen zu nennen; er erinnerte auch an die Verpflichtung aller Staaten, dafür zu sorgen, dass Israel das humanitäre Völkerrecht einhält.

---

<sup>170</sup> *Rechtliche Folgen des Baus einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten, Gutachten, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 200, para. 159.*

<sup>171</sup> *Ebd.*

<sup>172</sup> *Ebd.*

34. Ein Gutachten ist zwar keine verbindliche Entscheidung im Sinne von Artikel 59 des Statuts, aber es stellt eine Stellungnahme des höchsten Rechtsorgans der Vereinten Nationen zum geltenden Recht dar. Staaten, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht in seiner Auslegung durch den Gerichtshof handeln, verstoßen nicht gegen ein Urteil des Gerichtshofs, sondern einfach gegen das Völkerrecht.

35. Herr Präsident, wenn die Verpflichtungen aller Staaten in Bezug auf das Vorgehen Israels in Palästina, wie sie im Mauer-Gutachten dargelegt sind, eingehalten worden wären, stünden wir heute nicht hier vor Ihnen. Deshalb sind wir der Meinung, dass die vom Gerichtshof angeordneten Maßnahmen klar, spezifisch und unausweichlich sein müssen.

36. Deutschland ist sich, wie alle anderen Staaten der internationalen Gemeinschaft, spätestens seit dem Jahr 2004, als das Gutachten zum *Bau einer Mauer abgegeben wurde*, bewusst, dass zwingende Normen des Völkerrechts die Verpflichtung auferlegen, Israel bei seinen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, wie es in den Genfer Konventionen verankert ist, keine Hilfe und Unterstützung zu leisten.

37. Wie wir in unserer Klageschrift und im Verlauf dieses Schriftsatzes dargelegt haben, war Deutschland wie allen Staaten der internationalen Gemeinschaft spätestens seit dem 9. oder 10. Oktober bekannt, dass Israel in Palästina schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerrecht begeht, und spätestens seit dem Datum des Beschlusses des Gerichtshofs vom 26. Januar, dass es plausibel ist, dass diese Verstöße den Tatbestand des Völkermords erfüllen.

38. Und Deutschland unterstützt Israel bis heute, ohne seine offensichtlichen Verpflichtungen zu beachten.

39. Herr Präsident, das muss ein Ende haben. Deshalb sind wir vor Sie getreten, und deshalb macht Nicaragua die folgenden Ausführungen. Ich werde nun, Herr Präsident, die Ausführungen Nicaraguas verlesen.

#### **EINGABEN AUS NICARAGUA**

"Nicaragua ersucht den Gerichtshof in äußerster Dringlichkeit, bis der Gerichtshof in der Sache entschieden hat, und nachdem er die Parteien an die Verpflichtung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts sowie an die Verpflichtung zur Zusammenarbeit erinnert hat, um alle schwerwiegenden Verstöße gegen zwingende Normen des Völkerrechts zu beenden, die folgenden vorläufigen Maßnahmen in Bezug auf Deutschland in Bezug auf seine Beteiligung an dem andauernden plausiblen Völkermord und den schwerwiegenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und andere zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts, die im Gazastreifen sowie in anderen Teilen Palästinas stattfinden, anzugeben, nämlich anzuordnen, dass:

- (1) Deutschland muss seine Hilfe für Israel unverzüglich aussetzen, insbesondere die Militärhilfe, die Ausfuhr und die Genehmigung der Ausfuhr von Militärgütern und Kriegsgerät.

Waffen, sofern diese Hilfe verwendet wird oder verwendet werden könnte, um schwere Verstöße gegen die Völkermordkonvention, das humanitäre Völkerrecht oder andere zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern;

- (2) Deutschland muss unverzüglich sicherstellen, dass militärische Ausrüstungen, Kriegswaffen und andere für militärische Zwecke genutzte Ausrüstungen, die bereits von Deutschland und deutschen Einrichtungen an Israel geliefert wurden, nicht dazu verwendet werden, schwere Verstöße gegen die Völkermordkonvention, das humanitäre Völkerrecht oder andere zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern;
- (3) Deutschland muss seine Unterstützung und Finanzierung des UNRWA in Bezug auf seine Operationen in Gaza wieder aufnehmen."

40. Damit ist der Vortrag Nicaraguas beendet. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, damit ist der Schriftsatz Nicaraguas abgeschlossen. Ich danke Ihnen für Ihre freundliche Aufmerksamkeit. Ich möchte auch der Kanzlei, ihren Mitarbeitern und den Dolmetschern für ihre unschätzbare Hilfe danken. Mein Dank gilt auch dem Team von Nicaragua.

Der PRÄSIDENT:

Ich danke dem Vertreter Nicaraguas, mit dessen Erklärung die einzige Runde der mündlichen Ausführungen Nicaraguas sowie die Sitzung von heute Morgen beendet ist. Der Gerichtshof wird morgen, am Dienstag, dem 9. April 2024, um 10 Uhr erneut zusammentreten, um den Vortrag Deutschlands in der einzigen Runde der mündlichen Ausführungen zu hören.

Die Sitzung wird unterbrochen.

*Der Hof erhebt sich um 12.15 Uhr.*

---